

VERMERK

"Wohnquartier Albert-Stoer-Straße (B 166)"

Projekt

Koordinierung mit den städtischen Fachämtern

Thema

Koordinierungstermin am 27.10.2016, 9:30 Uhr, Zitadelle, Bau A, Schönbornsaal

Gesprächsort

Datum

- Hr. Christoph Reinhard, Amt 67 - Grün -und Umweltamt
- Fr. Andrea Hartmann, Amt 67 - Grün -und Umweltamt
- Hr. Dieter Dexheimer, Entsorgungsbetrieb Mainz
- Fr. Constanze Heintz, Entsorgungsbetrieb Mainz
- Hr. André Gerhardt, Amt 80 - Amt für Wirtschaft -und Liegenschaften
- Fr. Claudia Siebner, Ortsvorsteherin Mainz-Bretzenheim
- Hr. Hans Knebel, Amt 50
- Hr. Peter Henschel, Amt 60
- Fr. Christine Zimmermann, Amt 61.3, Koordinierung
- Hr. Oliver Werner, Amt 61.1.1, Verkehrsplanung
- Fr. Sandra Schrimpf, Büro Buhlinger Architekten
- Hr. Dietmar Buhlinger, Büro Buhlinger Architekten
- Hr. Steffen Lieber, emag GmbH, Mainz

Gesprächsteilnehmer

TOP Tagesordnung / Gesprächsergebnisse zuständig

1.	Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim, Frau Ortsvorsteherin Siebner	
	<p>Lärm Die Bezirkssportanlage würde vom ansässigen TSG Bretzenheim intensiv und mit einer hohen Belegungsdichte von Montag bis Sonntag (ca. 16-21 Uhr) genutzt. Insbesondere die Abt. Fußball würde, auch mit Flutlichteinsatz, viele Trainingsstunden und auch Spiele (Wochenende) abhalten.</p> <p>Durch die geplante Neubebauung sei mit Konflikten mit dem Sportbetrieb zu rechnen.</p> <p>Belegungsdichte, Belegungszeiten, etc. wären vom zuständigen Fachamt (Sportamt) abzufragen und in die städtebaulichen Überlegungen, bzw. die notwendigen Gutachten einzubeziehen.</p>	

	<p>Es ergeht der Vorschlag, die letzte, östliche Reihenhauszeile zugunsten einer "Grünzone" als Puffer (optisch und lärmtechnisch) zum Sportplatz anzudenken.</p> <p>Von Seiten der Ortsverwaltung würde die geplante Bebauung, gerade die heranrückende Bebauung an den Sportplatz im Südosten, als kritisch erachtet. Es wird angeregt, die Bebauungsformen zu überdenken. Beispielsweise wird eine Bebauung in Form von Geschosswohnungsbau angeregt.</p>	
	<p>Anmerkung:</p>	
	<p>Lärm</p> <p><i>Im Bebauungsplanverfahren wird ein Schallgutachten, basierend auf den hierfür relevanten Parametern (verschiedene Sportnutzungen, Belegungszeiten, Belegungsdichte, etc.), erstellt. Hierin muss nachgewiesen werden, dass keine Beeinträchtigungen- sowohl für die neuen Bewohner, als auch für den laufenden Sportbetrieb auf der Bezirkssportanlage - durch das geplante Vorhaben entstehen. Entsprechende Untersuchungen wurden bereits im Vorfeld durchgeführt und mit dem zuständigen Fachamt vorkoordiniert.</i></p> <p><i>Die in der städtebaulichen Konzeption vorgesehene, geschlossene Reihenhauszeile im Osten fungiert als "Lärmschutzbebauung" und übt eine abschirmende Wirkung auf das restliche Wohnquartier aus. Hierbei wird durch eine Grundrissorientierung (keine Aufenthaltsräume zur verlärmten Seite) die Schutzbedürftigkeit der zukünftigen Bewohner berücksichtigt wird.</i></p> <p><i>Ggf. erforderliche Maßnahmen werden nach Vorliegen der kompletten Untersuchungsergebnisse in die Bauleitplanung integriert. Ob hierbei ein "Abrücken" der Bebauung von der Sportnutzung erfolgt, ist im weiteren Verfahren zu klären.</i></p> <p><i>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich überwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser. Die gewählte Bebauungsform wird aus städtebaulicher Sicht als gebietsverträglich angesehen. Falls die gewählte Bebauungsform in den zu erstellenden Gutachten - u.a. dem Schallgutachten- bzw. in den folgenden Beteiligungsschritten als fachlich problematisch eingestuft wird, so erfolgt im Bebauungsplanverfahren eine entsprechende Reaktion.</i></p> <p><i>Für den 30.11.2016 ist ein Ortstermin mit der emag GmbH, den städtischen Fachämtern (Stadtplanungsamt und Grün- und Umweltamt) sowie der Ortsvorsteherin Frau Siebner anberaunt. Hierbei soll die Thematik vor Ort nochmals erörtert werden. Die Ergebnisse werden im weiteren Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.</i></p>	
<p>2.</p>	<p>Amt 70 - Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz</p>	
	<p>Beim vorliegenden Entwurf würde von einer Privatstraße ausgegangen.</p> <p>Es wird auf § 12 ff. der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz hingewiesen, wonach u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten seien.</p> <p>Der geplante Standort für die Mülltonnensammelanlage in der Nähe der Albert-Stohr-Straße wird befürwortet.</p>	

	Einzelheiten zur Abfallentsorgung (Einzel -oder Sammeltonnen, Glas-Papier-Rest, etc.) können im weiteren Verfahren eruiert werden.	
	Anmerkung:	
	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Anordnung der Mülltonnenstandplätze und die Auswahl der Sammelbehälter ist jedoch Gegenstand der späteren Objektplanung und nicht Teil der Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Im weiteren Verfahren wird das Thema "öffentliche oder private Verkehrsfläche" endgültig geklärt. Zum aktuellen Zeitpunkt wird jedoch von einer privaten innergebietlichen Erschließung ausgegangen.</i></p>	
3.	Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz (Amt 67)	
	<p>Grundwasser /Abwasserbeseitigung:</p> <p>Die gem. § 55 geltenden Grundsätze der Abwasserbeseitigung seien zu beachten. Hiernach solle Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Daneben gelte der § 58 (1) Landeswassergesetz. Niederschlagswasser ist von der allgemeinen Pflicht zur Abwasserbeseitigung ausgenommen, wenn es auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder in sonstiger Weise beseitigt werden kann.</p> <p>Ziel der Regelungen sei eine möglichst naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit den Komponenten Retention, Versickerung, Verdunstung und Grundwasserneubildung. Letztere spielt in Mainz mit nur etwa 60 mm pro Jahr eine untergeordnete Rolle. Hohes Gewicht kommt dagegen neben Retention und Versickerung der Verdunstung und der damit verbundenen ausgleichenden klimatischen Wirkung zu. Der im Plangebiet anstehende Löß böte dabei aufgrund der hohen Speicherkapazität sehr günstige Voraussetzungen.</p> <p>Die Versickerungseigenschaften der anstehenden Lößböden seien nicht ideal aber ausreichend. Bei reiner Muldenversickerung könne als Richtwert ein Flächenbedarf von 15 % der angeschlossenen Flächen (Au) angesetzt werden, bei Mulden-Rigolen-Systemen deutlich weniger.</p> <p>Für das Plangebiet würde eine Kombination aus verschiedenen, möglichst dezentralen Maßnahmen empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachbegrünung aller Carports und sonstiger Flachdächer, Ableitung und Versickerung in angrenzenden Grünflächen - Verwendung langfristig versickerungsfähiger Beläge bei Parkplätzen, Gehwegen, Radwegen, Feuerwehrezufahrten und sonstigen befestigten Flächen - alternativ: Ableitung des Regenwassers in unmittelbar angrenzende Grünflächen 	

- Ausbildung von Baumscheiben derart, dass angrenzende befestigte Flächen dorthin entwässern können. Gemäß der "Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz" ist für je 4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge innerhalb dieser Stellplätze mindestens ein Baum (Stammumfang 18/20 cm in 1 m Höhe) zu pflanzen.
- Entwässerung der Terrassen in angrenzende Grünflächen
- ggf. Begrünung der Dachflächen
- ggf. Versickerung von Dachflächenwasser über Rigolen oder Mulden-Rigolen-Systemen
- ggf. Rückhaltung und Nutzung von Regenwasser über sog. Retentionszisternen

Die Anforderungen an versickerungsfähige Verkehrsflächen wurden von der FGSV im "Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen, MVV" Ausgabe 2013 neu gefasst. Vertrieb über: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.

Boden

Altlasten seien im Plangebiet nicht bekannt. Der Baugrund würde überwiegend aus Lössboden bestehen. Ein Bodengutachten sei -auch im Hinblick auf die Regenwasserversickerung- erforderlich.

Radonvorsorge

Durch die Schaffung von Baurecht für eine Wohnbebauung wird eine gegenüber der Vornutzung (Sportfläche, Sporthalle) empfindlichere Nutzung ermöglicht. Aus diesem Grund wird im weiteren Verfahren eine Radonuntersuchung in Form eines Gutachtens erforderlich, die seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau regelmäßig im Rahmen von Bauleitplanverfahren gefordert wird.

Lärm

Im Vorfeld der Planungsüberlegungen wurden bereits Untersuchungen zur Lärmbelastung vom Büro ITM erstellt und mit dem Grün- und Umweltamt vorabgestimmt. Hierbei wurden u.a. verschiedene Varianten bezüglich des Schutzes der geplanten Wohnbebauung vor dem einwirkenden Sport- und Freizeitlärm untersucht.

Als Ergebnis wurde im Osten des Plangebietes eine "Lärmschutzbebauung" mit einer Grundrissorientierung (keine Aufenthaltsräume zur verlärmten Seite) vorgesehen.

Für das Bebauungsplanverfahren sei ein abgestimmtes Schallgutachten notwendig.

Straßenverkehrslärm könne bei der vorliegenden Planung als ein untergeordnetes Thema behandelt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt seien keine Auswirkungen auf die geplante Wohnbebauung zu erwarten.

Anpassung an den Klimawandel / Energie

Die geplante Energieversorgung mittels eines BHKW würde begrüßt. In diesem Zusammenhang sei, unter Berücksichtigung der Vorgaben des

	<p>Grün- und Umweltamt ein Energiekonzept im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Vorhabenträger zu erstellen.</p> <p>Arten- und Naturschutz: Es sei ein Artenschutzgutachten zu erstellen. Hierbei sollten insbesondere die vorhandenen Grünstrukturen auf dem Gelände (Gehölzstreifen im Norden "Rahmengrün") untersucht werden. Auch sei die bestehende Tennishalle vor dem geplanten Abriss auf Gebäudebrüter hin zu untersuchen.</p> <p>Sowohl die Baumschutzsatzung als auch die Grünsatzung der Stadt Mainz seien bei der Planung zu beachten.</p> <p>Es sei ein Baumgutachten zu erstellen. Es sei zu prüfen, wie der vorhandene Gehölzbestand in die Planungskonzeption integriert werden kann. Hierbei sollten insbesondere die nördlich gelegenen Gehölz- und Baumstrukturen beachtet werden.</p> <p>Eine Dachbegrünung aller Carports und sonstiger Flachdächer würde begrüßt.</p>	
	<p>Anmerkung:</p>	
	<p>Grundwasser / Abwasserbeseitigung <i>Die Erstellung eines Versickerungsgutachtens sowie eines Entwässerungskonzeptes erfolgt im weiteren Verfahren. Der Umfang der Untersuchungen wird hierbei mit den zuständigen Fachämtern abgestimmt. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in die Bauleitplanung integriert.</i></p> <p>Boden <i>Ein Bodengutachten wird erstellt. Die Ergebnisse werden in den weiteren Planungsschritten öffentlich dargelegt. Evtl. erforderliche Festsetzungen können nach Vorliegen des Gutachtens in den Bebauungsplan übernommen werden.</i></p> <p>Radonvorsorge <i>Ein Gutachten bezüglich orientierender Radonmessungen der Bodenluft wird erstellt. Die Ergebnisse werden in den weiteren Planungsschritten öffentlich dargelegt. Evtl. erforderliche Festsetzungen können nach Vorliegen des Gutachtens in den Bebauungsplan übernommen werden.</i></p> <p>Lärm <i>Ein schalltechnisches Gutachten wird im Verfahren erstellt. Die Ergebnisse werden in den weiteren Planungsschritten öffentlich dargelegt. Erforderliche Festsetzungen werden nach Vorliegen des Gutachtens in den Bebauungsplan übernommen.</i></p> <p>Anpassung an den Klimawandel / Energie <i>Im weiteren Verfahren wird ein Energiekonzept erstellt. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in die Bauleitplanung (textliche Festsetzungen, vertragliche Regelungen, etc.) integriert.</i></p> <p>Arten- und Naturschutz <i>Ein Artenschutzgutachten sowie ein Baumgutachten werden im Bebauungsplanverfahren erstellt. Die Ergebnisse werden in den weiteren Planungsschritten öffentlich darge-</i></p>	

	<p><i>legt. Erforderliche Festsetzungen werden nach Vorliegen der Gutachten in den Bebauungsplan übernommen.</i></p> <p><i>Nach Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern und Abfrage der relevanten Parameter (Checklisten) soll das Bebauungsplanverfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie dem Umweltbericht nach § 2a BauGB kann im Verfahren abgesehen werden.</i></p>	
4.	<p>Amt 61.3, Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb, Koordinierungsstelle</p>	
	<p>Ver-und Entsorgung</p> <p>Es würde davon ausgegangen, dass es sich bei der innergebietlichen Erschließung des Plangebietes um eine Privatstraße handelt. Falls eine Widmung als öffentliche Straße geplant sei, würde eine modifizierte Stellungnahme notwendig (Straßenquerschnitt, Leitungen, etc.).</p> <p>Es gäbe für alle Sparten der Ver- und Entsorgung unmittelbare Anschlussmöglichkeiten an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz.</p> <p>In der Albert-Stohr-Straße sei die Kanalisation als Mischsystem vorhanden.</p> <p>Im Plangebiet sei bezüglich der Abwasserbeseitigung ein Trennsystem vorzusehen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Mainz verwiesen.</p> <p>Telekommunikation</p> <p>Die Dt. Telekom beabsichtigt, im Neubaugebiet „Albert-Stohr-Straße“, die Technik FTTH (fiber to the home), Glasfaser bis in die Wohnung einzusetzen. Die Eigenausbauerklärung für dieses Gebiet wurde übermittelt.</p>	
	<p>Anmerkung:</p>	
	<p>Ver-und Entsorgung</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Thema "öffentliche oder private Verkehrsfläche" wird im weiteren Verfahren endgültig geklärt. Zum aktuellen Zeitpunkt wird jedoch von einer privaten innergebietlichen Erschließung ausgegangen.</i></p> <p><i>Im weiteren Verfahren werden ein Bodengutachten sowie ein Versickerungskonzept erstellt. Der Umgang mit Schmutzwasser und dem unverschmutztem Niederschlagswasser wird im Laufe des weiteren Verfahrens, nach vorliegenden der entsprechenden Gutachten, einer Klärung zugeführt.</i></p> <p>Telekommunikation</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Regelungsbedarf. Die Unterlagen werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</i></p>	

5.	Amt 61.1, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrswesen	
	<p>Verkehrerschließung Es wird angeregt, die geplante innergebietliche Straße als "Privatstraße" auszubilden.</p> <p>Es solle keine Verbindung vom Plangebiet zur Bezirkssportanlage vorgesehen werden.</p> <p>Bezüglich der Gebietszufahrt müsse geprüft werden, ob hier die Sichtfreiheit (Sichtdreiecke) gewährleistet wird.</p> <p>Ruhender Verkehr Die Stellplätze der geplanten Wohnhäuser, welche direkt von der Albert-Stoher-Straße angefahren werden, würden bezüglich der geplanten Erschließung als kritisch erachtet.</p> <p>Hintergrund ist die schwierige Verkehrssituation in diesem Bereich der Albert-Stoher-Straße. Diese würde aus der teilweisen Einbahnregelung in der Albert-Stoher-Straße sowie dem Hol- und Bringverkehr der Kindertagesstätte in unmittelbarer Nähe resultieren. Auch würde sich eine integrative Tagesstätte in der Nähe befinden. Zudem würde ein Fahrradstreifen entlang des Fahrbahnrandes verlaufen.</p> <p>Es solle geprüft werden, ob die notwendigen Stellplätze der geplanten Gebäude an der Albert-Stoher-Straße nicht auch im Gebiet (etwa im Bereich der Sammelstellplätze / Carports) untergebracht werden können.</p> <p>Besucherstellplätze Seitens der Stadt Mainz wird im Rahmen der Entwicklung von Wohngebieten grundsätzlich ein gewisser Anteil an "Besucherstellplätzen" vorgesehen. Es handelt sich dabei um 10 % der gesamten, bauordnungsrechtlich notwendigen und grundsätzlich auf dem eigenen privaten Grundstück nachzuweisenden Stellplätze im Plangebiet.</p>	
	Anmerkung:	
	<p>Verkehrerschließung <i>Die geplante Verkehrerschließung wird im weiteren Verfahren mit den zuständigen Fachämtern abgestimmt und eine adäquate und gebietsverträgliche Lösung erarbeitet. Hierbei wird auch das Thema "öffentliche oder private Verkehrsfläche" endgültig geklärt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt wird jedoch von einer privaten innergebietlichen Erschließung ausgegangen. Eine Verbindung vom Plangebiet zur Bezirkssportanlage ist nicht vorgesehen.</i></p> <p>Ruhender Verkehr <i>Die geplante Verkehrerschließung wird im weiteren Verfahren mit den zuständigen Fachämtern abgestimmt und eine adäquate und gebietsverträgliche Lösung erarbeitet. Hierbei wird die Problematik des ruhenden Verkehrs ebenfalls thematisiert und einer einvernehmlichen Lösung zugeführt.</i></p>	

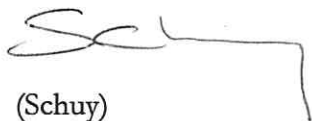
	<p>Besucherstellplätze <i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Besucherstellplätze in entsprechender Anzahl vorgesehen.</i></p>	
6.	<p>Amt 80, Amt für Wirtschaft und Liegenschaften</p>	
	<p>Die Tennishalle wäre im Erbbaurecht vergeben worden, Eigentümerin der Fläche ist die Stadt Mainz. Die emag AG hat dieses Erbbaurecht erworben.</p> <p>Das nördlich gelegene Teilstück (Grünfläche mit Baumbestand) des Geltungsbereiches befände sich -als Bestandteil der Bezirkssportanlage- im Eigentum der Stadt Mainz.</p>	
	<p>Anmerkung: <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>	
7.	<p>Amt 50 - Amt für Soziale Leistungen</p>	
	<p>Lärm Angrenzend an das Wohngebiet liegen eine städt. Bezirkssportanlage sowie eine städt. Kindertagesstätte. Es müsse bei der Planung berücksichtigt werden, dass die Nutzung dieser Anlagen Lärm verursachen und dass es durch die neue Wohnbebauung zu keinen Einschränkungen beim Betrieb der beiden Anlagen kommen dürfe.</p> <p>Partnerschaftliche Baulandbereitstellung Es sei eine Partnerschaftliche Baulandbereitstellung durchzuführen.</p> <p>Kindertagesstätten und Schulen Zum jetzigen Zeitpunkt könnten noch keine endgültigen Aussagen getroffen werden. Wahrscheinlich ist, dass die sich aus dem Neubaugebiet ergebenden KITA- und Grundschulplätze aus dem aktuellen Bestand im Stadtteil gedeckt werden können.</p> <p>Spielplätze In dem geplanten Wohngebiet sei eine Spielplatzfläche zu errichten. Im Umkreis gibt es keine öffentlichen Spielplätze, auf welche ausgewichen werden könne. Gemäß dem Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Sportstätten-Verordnung für Rheinland-Pfalz ergäbe sich eine erforderliche Spielplatzfläche für das Wohngebiet von 212 m². Der angegebene Wert sollte die tatsächlichen Spielflächen sein, die für die Kinder zum Spielen zur Verfügung stehen (netto).</p> <p>Wohnraumförderung Die Möglichkeiten des geförderten Wohnungsbau (Förderquoten, etc.) wurde bereits vom Amt 50 mit der emag AG eruiert. Eine abschließende Aussage hierzu stünde jedoch noch aus.</p>	

	<p>Anmerkung:</p> <p>Lärm Ein schalltechnisches Gutachten wird im Verfahren erstellt. Die Ergebnisse werden in den weiteren Planungsschritten öffentlich dargelegt. Erforderliche Festsetzungen werden nach Vorliegen des Gutachtens in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Partnerschaftliche Baulandbereitstellung Eine Partnerschaftliche Baulandbereitstellung wird im vorliegenden Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Ein entsprechender Informationstermin von den federführenden Ämtern -Amt 60, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation und Amt 50- mit der emag GmbH wird terminiert. Bis zum Beschluss der Planstufe I wird eine entsprechende Vereinbarung getroffen.</p> <p>Kindertagesstätten und Schulen Die getroffene Aussage wird zur Kenntnis genommen. Eine endgültige Aussage hierzu wird im weiteren Verfahren getroffen.</p> <p>Spielplätze Im weiteren Verfahren wird der notwendige Spielplatz in die Planungen integriert und in der entsprechenden Größe festgesetzt.</p> <p>Wohnraumförderung Die getroffene Aussage wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob mit dem Investor eine entsprechende Regelung getroffen werden kann.</p>	
8.	<p>60- Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation; Bereiche Bodenordnung und Partnerschaftliche Baulandbereitstellung</p>	
	<p>Partnerschaftliche Baulandbereitstellung Für das Plangebiet sei eine Partnerschaftliche Baulandbereitstellung (PBB) durchzuführen.</p> <p>Bodenordnung Es sei keine Grundstücksneuordnung im Rahmen einer gesetzlichen Umlegung nach dem BauGB erforderlich.</p>	
	<p>Anmerkung:</p> <p>Partnerschaftliche Baulandbereitstellung Eine Partnerschaftliche Baulandbereitstellung wird im vorliegenden Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Ein entsprechender Informationstermin von den federführenden Ämtern -Amt 60, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation und Amt 50- mit der emag GmbH wird terminiert. Bis zum Beschluss der Planstufe I wird eine entsprechende Vereinbarung getroffen.</p> <p>Bodenordnung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

9.	Wirtschaftsbetrieb Mainz	
	<p>Niederschlagswasser Bei der Niederschlagswasserbeseitigung gelte der Grundsatz: Versickerung vor Rückhalten und Ableiten (Landeswassergesetz).</p> <p>Anfallendes Niederschlagswasser sei dezentral zu versickern. Eine Prüfung der Bodenverhältnisse sei hierzu erforderlich, ein Bodengutachten erforderlich.</p> <p>Nach den Informationen aus der Versickerungspotenzialkarte der Stadt Mainz sei im Plangebiet mit einer mittleren Wasserdurchlässigkeit des Bodens zu rechnen.</p> <p>Sollten die Untersuchungen ergeben, dass das Regenwasser nicht versickert werden kann, so könne über eine Rückhaltung (Regenrückhalteanlagen, Zisternen, etc.) mit gedrosselter Ableitung in den öffentlichen Kanal nachgedacht werden. Ein Versickerungskonzept solle Lösungsmöglichkeiten aufzeigen und sei mit dem Wirtschaftsbetrieb abzustimmen.</p> <p>Schmutzwasser Das anfallende Schmutzwasser könne an den bestehenden Mischwasserkanal DN 400 in der "Albert-Stoher-Straße" angeschlossen werden. Anschlusshöhen an die bestehenden Kanäle seien mit dem Wirtschaftsbetrieb abzustimmen.</p> <p>Es würde davon ausgegangen, dass das Plangebiet privat erschlossen wird. In diesem Fall würde ein Übergabeschacht (vom privaten zum öffentlichen Bereich) vorgesehen. Die Entwässerung auf dem "Privatgelände" sei bis zum Übergabeschacht im Trennsystem vorzusehen.</p>	
	Anmerkung:	
	<p>Niederschlags- und Schmutzwasser <i>Im weiteren Verfahren werden ein Bodengutachten sowie ein Versickerungskonzept erstellt. Der Umgang mit unverschmutztem Niederschlagswasser wird im Laufe des weiteren Verfahrens, nach Vorliegen der entsprechenden Gutachten, geklärt. Eventuell erforderliche Festsetzungen können nach Vorliegen des Gutachtens in den Bebauungsplan übernommen werden.</i></p>	
10.	Stadtwerke Mainz Netze GmbH	
	<p>Allgemeines Von Seiten der Stadtwerke Mainz Netze würde davon ausgegangen, dass es sich um private Straßen handelt, die dauerhaft privat bleiben und nicht öffentlich gewidmet werden.</p> <p>Bestehende Leitungen Im Fall einer privaten Erschließungsstraße würde keine öffentliche Erschließung mit Trinkwasser stattfinden. Ein Übergabeschacht kann nahe der Grundstücksgrenze vorgesehen werden. Der Anschluss erfolgt an die Versorgungsleitung DN 200 in der Albert-Stoher-Straße.</p>	

	<p>Eine Erschließung mit Erdgas ist aus der vorhandenen Gasleitung DN 150 in der Albert-Stoher-Straße grundsätzlich möglich und abhängig vom Standort und der geforderten Leistung des geplanten BHKW.</p> <p>Eine Versorgung mit Strom ist möglich. Der elektrische Leistungsbedarf ist jedoch frühzeitig zu nennen, da evtl. Maßnahmen im vorgelagerten Kabelnetz notwendig werden. Das Netzanschlusskonzept sei frühzeitig mit den Stadtwerken zu klären.</p> <p>Innergebietliche Erschließung Bezüglich der geplanten innergebietlichen Straßenbreite von 5 m / 5,50 m wird angemerkt, dass hier Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden müssen. Der geplante Straßenquerschnitt bei Verlegung aller Gewerke (Gas, Wasser, 2 x Kanal sowie Nahwärme) erscheint überdenkenswert.</p>	
	<p>Anmerkung:</p>	
	<p>Allgemeines <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird das Thema "öffentliche oder private Verkehrsfläche" endgültig geklärt. Zum aktuellen Zeitpunkt wird jedoch von einer privaten innergebietlichen Erschließung ausgegangen.</i></p> <p>Bestehende Leitungen <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Innergebietliche Erschließung <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ob die geplante innergebietliche Erschließung in der vorgesehenen Breite für alle Gewerke ausreichend dimensioniert ist, wird im weiteren Verfahren geprüft.</i></p>	
11.	<p>60-Bauamt, Abteilung Denkmalpflege</p>	
	<p>Kulturdenkmäler Nach derzeitigem Kenntnisstand wären von der Maßnahme keine Kulturdenkmäler betroffen.</p> <p>Zum Schutz verborgener Kulturdenkmäler wäre im B-Plan jedoch der Hinweis auf die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes erforderlich.</p>	
	<p>Anmerkung:</p>	
	<p>Kulturdenkmäler <i>Die getroffenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis im B-Plan fixiert.</i></p>	

Mainz, 23.11.2016



(Schuy)

II. Den Teilnehmern per E-Mail z. K.
III. Z. d. lfd. Akten

Mainz, 23.11.2016
61-Stadtplanungsamt



Ingenthron

3.



Bebauungsplanverfahren B 166 Albert-Stoher-Straße
Christof Reinhard An: Michael Schuy
Kopie: Andrea Hartmann

04.11.2016 14:04

Von: Christof Reinhard/Amt67/Mainz
An: Michael Schuy/Amt61/Mainz@Mainz
Kopie: Andrea Hartmann/Amt67/Mainz@Mainz

Hallo Herr Schuy,

in der Koordinierung ist das Thema "Radon" nicht erwähnt worden. Es ist zwar kein großes aber dennoch notwendiges Thema. Im Nachgang zur Besprechung hier unsere Stellungnahme:

Radonvorsorge

Durch die Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung wird eine gegenüber der Vornutzung empfindlichere Nutzung möglich. Aus diesem Grund wird im weiteren Verfahren eine Radonuntersuchung erforderlich, die seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau regelmäßig im Rahmen von Bauleitplanverfahren gefordert wird.

Anmerkung

Das Planungsbüro Buhlinger Architekten hat bereits im August eine Liste der erforderlichen Gutachten bekommen, in der auch Radon enthalten ist - siehe Anlage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Christof Reinhard

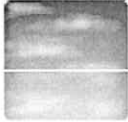


Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Grün- und Umweltamt
Christof Reinhard
Postfach 38 20
55028 Mainz
Geschwister-Scholl-Str. 4
Tel: 0 61 31 - 12 20 37
mobil: 0176 - 83 22 7384
Fax: 0 61 31 - 12 33 57
<http://www.mainz.de>



- 160802_Gutachten_Anforderung.pdf



B 166 - Albert-Stoher-Straße - Umgang mit dem Niederschlagswasser

Christof Reinhard An: db

27.10.2016 16:21

Kopie: Michael Schuy, Andrea Hartmann, Manfred Nuesing

Von: Christof Reinhard/Amt67/Mainz

An: db@buhlinger-architekten.de

Kopie: Michael Schuy/Amt61/Mainz@Mainz, Andrea Hartmann/Amt67/Mainz@Mainz, Manfred Nuesing/WB1/Mainz@Mainz

Sehr geehrte Frau Schrimpf,
sehr geehrter Herr Buhlinger,

die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen hatte ich in der heutigen Koordinierung bereits erwähnt:

§ 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung

(2) Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Daneben gilt § 58 (1) Landeswassergesetz:

Niederschlagswasser ist von der allgemeinen Pflicht zur Abwasserbeseitigung ausgenommen, wenn es auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder in sonstiger Weise beseitigt werden kann.

Ziel der Regelungen ist eine möglichst naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit den Komponenten Retention, Versickerung, Verdunstung und Grundwasserneubildung. Letztere spielt in Mainz mit nur etwa 60 mm pro Jahr eine untergeordnete Rolle. Hohes Gewicht kommt dagegen neben Retention und Versickerung der Verdunstung und der damit verbundenen ausgleichenden klimatischen Wirkung zu. Der im Plangebiet anstehende Löß bietet dabei aufgrund der hohen Speicherkapazität sehr günstige Voraussetzungen.

Die Versickerungseigenschaften der anstehenden Lößböden sind nicht ideal aber ausreichend. Bei reiner Muldenversickerung kann als Richtwert ein Flächenbedarf von 15% der angeschlossenen Flächen (Au) angesetzt werden, bei Mulden-Rigolen-Systemen deutlich weniger.

Für das Plangebiet empfehlen wir eine Kombination aus verschiedenen, möglichst dezentralen Maßnahmen:

- Dachbegrünung aller Carports und sonstiger Flachdächer, Ableitung und Versickerung in angrenzenden Grünflächen
- Verwendung langfristig versickerungsfähiger Beläge bei Parkplätzen, Gehwegen, Radwegen, Feuerwehrezufahrten und sonstigen befestigten Flächen
- alternativ: Ableitung des Regenwassers in unmittelbar angrenzende Grünflächen
- Ausbildung von Baumscheiben derart, dass angrenzende befestigte Flächen dorthin entwässern können. Gemäß der "Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz" ist für je 4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge innerhalb dieser Stellplätze mindestens ein Baum (Stammumfang 18/20 cm in 1 m Höhe) zu pflanzen.
- Entwässerung der Terrassen in angrenzende Grünflächen
- ggf. Begrünung der Dachflächen
- ggf. Versickerung von Dachflächenwasser über Rigolen oder Mulden-Rigolen-Systemen
- ggf. Rückhaltung und Nutzung von Regenwasser über sog. Retentionszisternen

Die Anforderungen an versickerungsfähige Verkehrsflächen wurden von der FGSV im "Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen, MVV" Ausgabe 2013 neu gefasst. Vertrieb über: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.

Wir bitten, die genannten Aspekte an das Fachbüro, das das Regenwasserkonzept aufstellt, weiterzuleiten.

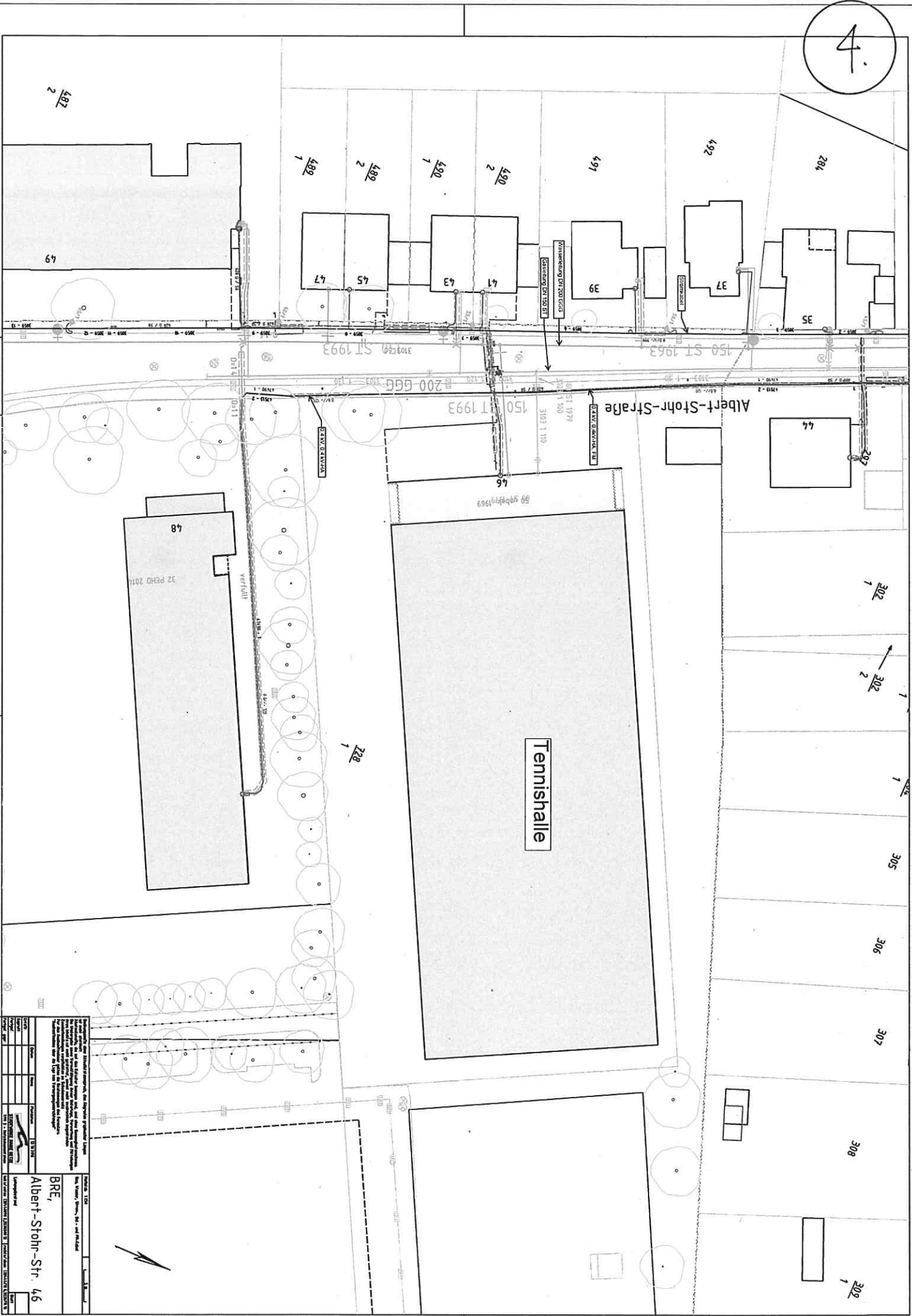
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Christof Reinhard



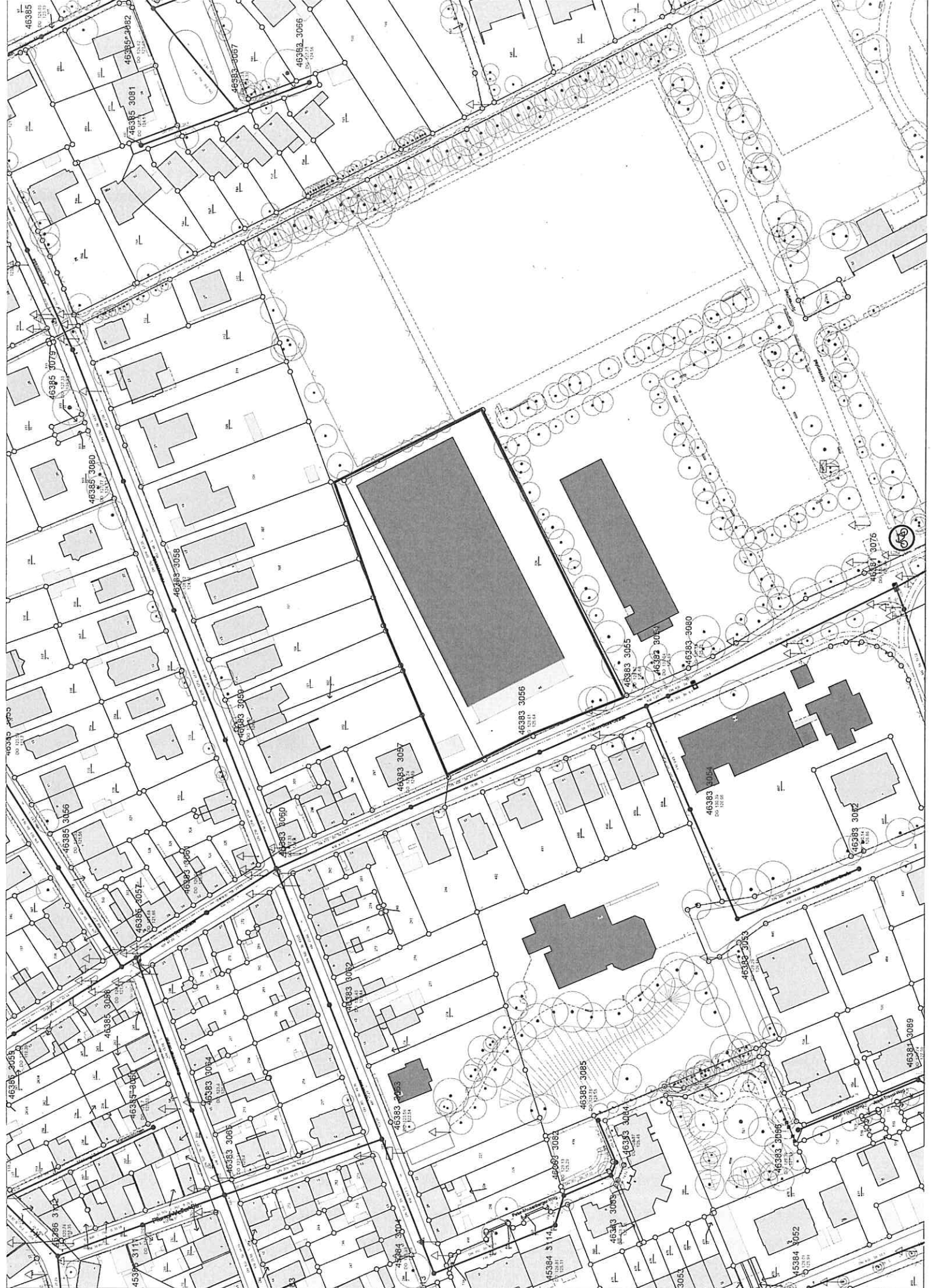
Landeshauptstadt
Mainz

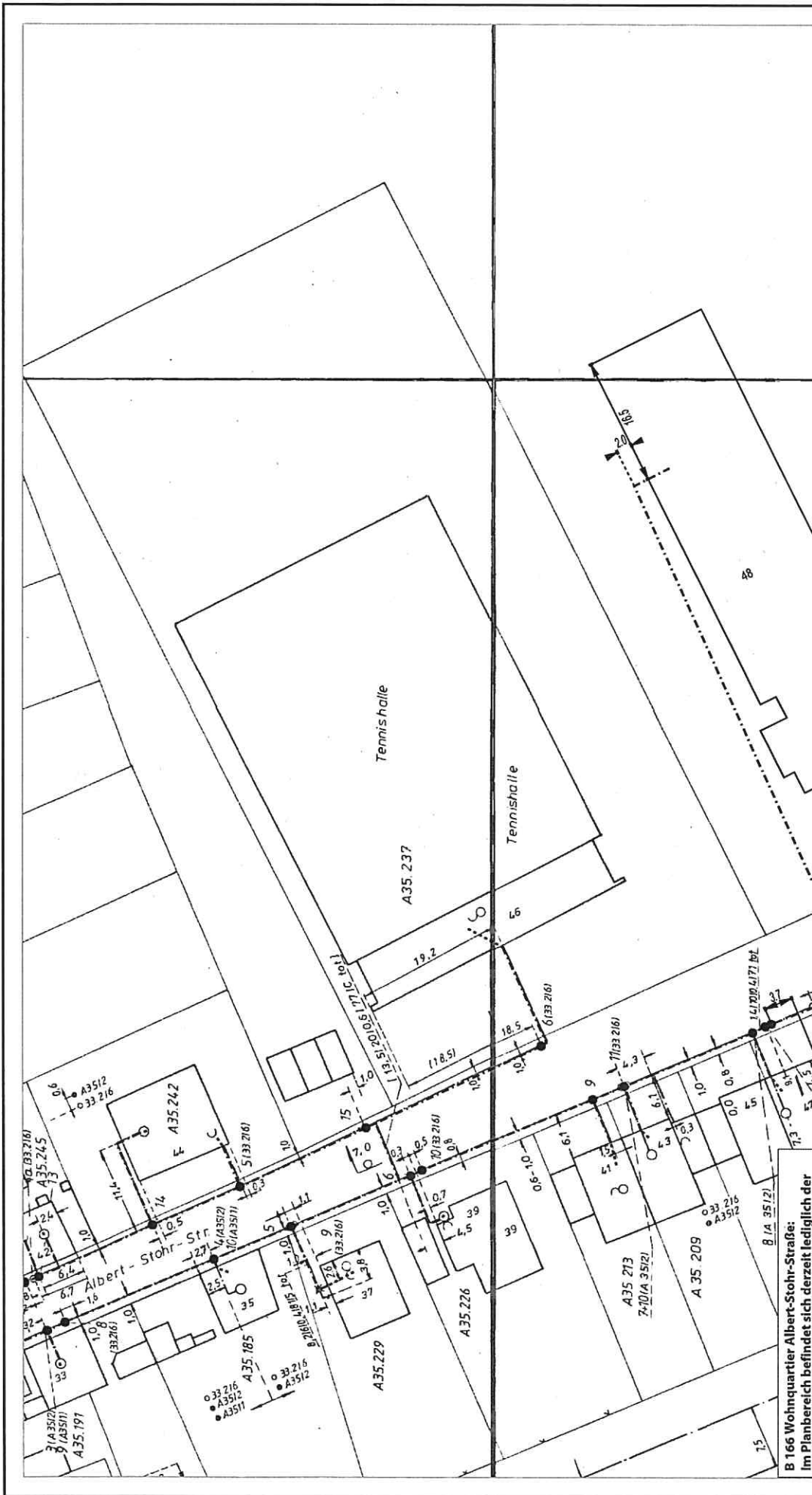
Landeshauptstadt Mainz
Grün- und Umweltamt
Christof Reinhard
Postfach 38 20
55028 Mainz
Geschwister-Scholl-Str. 4
Tel: 0 61 31 - 12 20 37
mobil: 0176 - 83 22 7384
Fax: 0 61 31 - 12 33 57
<http://www.mainz.de>

4.



<p>Architectural drawing showing the layout of buildings, streets, and landscaping. The drawing includes a north arrow and a scale bar.</p>	
<p>Project Name: Albert-Stoehr-Str. 46</p>	<p>Client: BRE</p>
<p>Architect: [Logo]</p>	<p>Date: [Blank]</p>
<p>Scale: 1:500</p>	<p>Sheet: [Blank]</p>





B 166 Wohnquartier Albert-Strohr-Straße:
 Im Planbereich befindet sich derzeit lediglich der
 eine Hauszuführung der Telekom Deutschland
 GmbH.
 Zur Versorgung Baugelbietes mit
 Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom
 ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im
 Plangebiet erforderlich.
 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und
 ausreichende Trossen mit einer Leitungszone in einer
 Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der
 Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Mainz				
ONB	Mainz	AsB	33		
Bemerkung:		VsB	6131A	Sicht	Lageplan
		Name	Glomb, Jörg; TI NL Südwest	Maßstab	1:500
		Datum	17.10.2016	Blatt	1



**Eigenausbauerklärung - Telekom baut Glasfaser bis in die Wohnung im
NBG Albert-Stoher-Straße in Mainz**

Adam.Piestrzynski An: christine.zimmermann
Kopie: Mario.Leiner, Gerd.Schaefer

24.10.2016 10:08

Von: <Adam.Piestrzynski@telekom.de>
An: <christine.zimmermann@stadt.mainz.de>
Kopie: <Mario.Leiner@telekom.de>, <Gerd.Schaefer@telekom.de>

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir im Neubaugebiet „Albert-Stoher-Straße“, in Mainz unsere neueste Technik einsetzen werden: FTTH (fiber to the home), Glasfaser bis in die Wohnung. Dazu erhalten Sie in der Anlage unsere Eigenausbauerklärung für dieses Gebiet.

Außerdem senden wir Ihnen bereits jetzt die notwendigen Formulare zur Herstellung Ihrer Hausanschlüsse zu.

Sie haben weiteren Informationsbedarf bzw. Sie wünschen einen persönlichen Beratungstermin? Bitte kontaktieren Sie dazu Ihren Regiomanager, Herrn Mario Leiner, direkt unter 0170 5574476 oder Mario.Leiner@telekom.de.

Vertragliche Fragen, Details zur Realisierung der Zuführung zum Haus oder Klärung der Weiterführung der **Glasfaser im Haus bis zur Wohnung** (Innenausbau) klären unsere Mitarbeiter am besten vor Ort bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Adam Piestrzynski

Telekom Deutschland GmbH

Privatkunden

Adam Piestrzynski

Indirekter Vertrieb und Service

E-Mail: Adam.Piestrzynski@telekom.de

www.telekom.de

Breitband Service Center

Tel.: 0800 / 8833100 (gebührenfrei)

E-Mail: dsl-ausbau@telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



Rücksendung NVGG.pdf Herstellung Telekommunikationsnetz_15_07_f.pdf



Lastschriftmandat_NVGG_15_06_f.pdf Nutzungsvereinbarung_15_06_f.pdf Bauherren-Flyer_FTTH.PDF



Eigenausbauerklärung_Mainz_NBG_Albert-Stoher-Straße.pdf



Telekom Deutschland GmbH
Postfach 300463, 53184 Bonn

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Frau Christine Zimmermann
Jockel-Fuchs-Platz 1

55116 Mainz

Ansprechpartner Mario Leiner, Indirekter Vertrieb und Service, Infrastrukturvertrieb Region Mitte

Direkt Telefon: +49 (170) 5574476, E-Mail: Mario.Leiner@telekom.de

Datum 24. Oktober 2016

Betreff Breitband-Versorgung der Stadt Mainz, Ortsteil Bretzenheim, Neubaugebiet „Albert-Stohr-Straße“

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die von der Telekom geplante Telekommunikationsversorgung des Neubaugebietes „Albert-Stohr-Straße“ informieren.

Nach derzeitigem Planungsstand beabsichtigen wir, in dem bezeichneten Gebiet, einen Breitbandausbau mittels Festnetz FTTH-Technologie vorzunehmen. Im Rahmen dieses Ausbaus ist geplant, die nachfolgend dargestellten Maßnahmen durchzuführen.

Um die Breitbandversorgung mittels FTTH-Technologie herzustellen, wird ein rein passives Glasfasernetz zwischen der Betriebsstelle der Telekom und dem kundenseitigen Abschluss aufgebaut werden. Die auf der Trasse von der Betriebsstelle zu den Häusern erforderlichen Verteiler werden in der Regel in oberirdischen Gehäusen, den Glasfaser-Netzverteiler (GF-NVt) untergebracht.

Im Rahmen des Ausbaus werden zunächst die Verlegung des Glasfaserkabels von der Betriebsstelle der Telekom zu den GF-NVt und der Aufbau der GF-NVt erfolgen. Die erforderlichen Baumaßnahmen werden nach Möglichkeit in Abstimmung mit den anderen Versorgern ausgeführt.

Für die Breitbandversorgung mittels FTTH-Technologie ist es erforderlich, dass auch die Inhouseverkabelung der Gebäude in Glasfasertechnik ausgeführt wird. Eine von den Eigentümern bei der Errichtung der Gebäude ggf. bereits vorinstallierte Kupfer-/Koaxialverkabelung kann hierfür nicht verwendet werden. Ab dem Router in der Wohn-/Geschäftseinheit können normale Netzwerkkabel (Cat-5e oder besser) genutzt werden. Sofern Sie die Eigentümer über die von der Telekom geplante Telekommunikationsversorgung informieren, weisen Sie bitte auf diese Umstände hin.

Mehr hierzu finden Sie unter www.telekom.de/bauherren.

Nach dem Ausbau stehen in dem bezeichneten Gebiet Breitband-Anschlüsse mit bis zu 200 MBit/s im Download und bis zu 100 MBit/s im Upload zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.telekom.de/glasfaser.

TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Aufsichtsrat: Timotheus Höttges (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Niek Jan van Damme (Sprecher), Thomas Freude, Michael Hagspühl, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Gero Niemeyer, Hagen Rickmann, Martin Seiler, Klaus Werner
Handelsregister: Amtsgericht Bonn, HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn, WEEE-Reg.-Nr.: DE60800328

Datum 24. Oktober 2016
Empfänger
Blatt Blatt 2


Details zum geplanten Ausbaugebiet entnehmen Sie bitte der beigelegten Anlage.

Die Stadt Mainz stellt Ihrem Ansprechpartner, der Telekom, die finalen Adress-Daten des Neubaugebietes „Albert-Stoher-Straße“ zeitnah, per Mail, zur Verfügung.

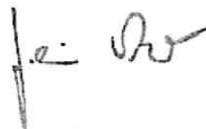
Unabhängig von der geplanten Erschließung des Neubaugebietes durch die Telekom als solches, müssen seitens der Bauherren die Hausanschlüsse gesondert beauftragt werden. Der Anschluss erfolgt zu dem jeweils gültigen Entgelt und muss möglichst frühzeitig bei der Bauherrenhotline unter 0800 330 1903 beauftragt werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.telekom.de/bauherren.

Für Rückfragen zum geplanten Breitbandausbau stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Mario Leiner



i. A. Joachim Stromer

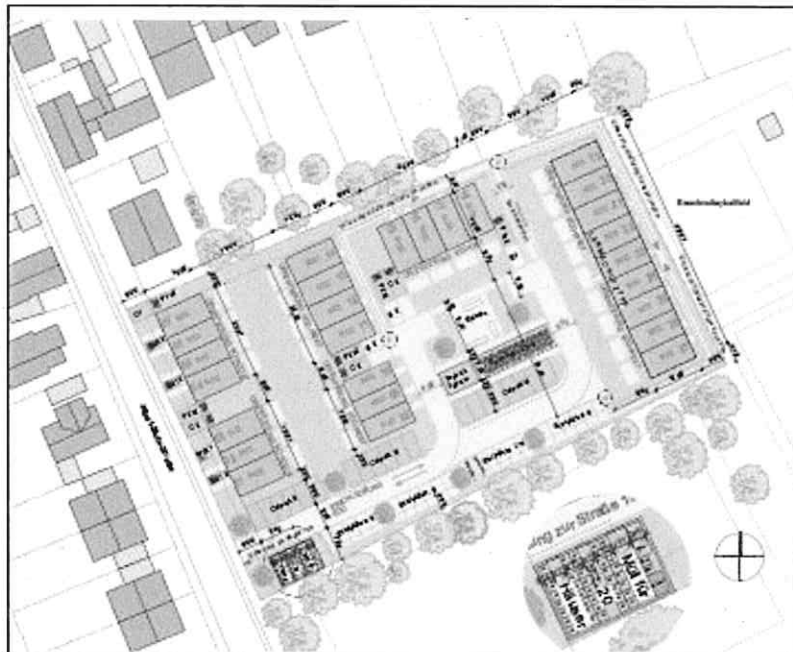
Anlagen:

- 1 Karte des Ausbaugebietes
- 2 Bauherren-Flyer
- 3 Nutzungsvereinbarung
- 4 Lastschriftmandat
- 5 Herstellung Telekommunikationsnetz

Datum 24. Oktober 2016
Empfänger
Blatt Blatt 3

Anlage 1 Breitband-Ausbaugelände (ohne Maßstab – schematische Darstellung):

(Die Angaben beruhen auf planerischen Ermittlungen. In der Praxis kann es zu gewissen Abweichungen von diesen Planangaben kommen.)



DER KOMPLETTE SERVICE AUS EINER HAND

Mit dem Bauherren-Service der Telekom sind Sie immer bestens beraten. Sie haben Ihren kompetenten Ansprechpartner, der Sie gern über alles informiert. Vom Hausanschluss bis hin zum passenden Endgerät.

Hier erhalten Sie auch alle Informationen zu unseren Tarifen und Angeboten und können Ihren passenden Wunschtarif buchen.

Besuchen Sie unsere Website unter www.telekom.de/bauherren

Oder rufen Sie uns einfach unter der **kostenfreien Rufnummer 0800 33 01903** (montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 16:00 Uhr) an.

HERAUSGEBER:

Telekom Deutschland GmbH
53262 Bonn



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

AUF GLASFASER- TECHNIK KÖNNEN SIE BAUEN

Informationen für Bauherren

Stand 12/2015 | Änderungen und Irrtum vorbehalten | Papier chlorfrei gebleicht | Vch | K.-Nr.: 041 211 013



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

INHALTSVERZEICHNIS

Der moderne Hausanschluss hat viele Vorteile.....	4
In vier Schritten zum Glasfaseranschluss.....	5
1. Von der Grundstücksgrenze zum Keller/Hausanschlussraum.....	6
2. Im Keller/Hausanschlussraum	7
3. Vom Keller/Hausanschlussraum in die Wohnräume	
a) Einfamilienhaus.....	8
b) Mehrfamilienhaus.....	10
4. In den Wohnräumen	14

DER MODERNE HAUSANSCHLUSS HAT VIELE VORTEILE

**SCHNELL, INNOVATIV,
ZUKUNFTSSICHER.**

Was als Medium für die Datenübertragung auf langen Strecken schon seit geraumer Zeit Standard ist, findet jetzt auch den Weg in die Häuser und Wohnungen: die Glasfaser. Mit „Fiber to the Home“ (FTTH) endet die Glasfaserleitung nicht mehr am Verteilerkasten auf dem Bürgersteig oder im Keller des Hauses, sondern wird bis in die Wohnräume geführt. **Die Technologie garantiert deutlich höhere Übertragungsraten als das bekannte Kupferkabel.**

Wir führen die Glasfaserleitung bis in Ihr Haus. Internet mit Highspeed, Fernsehen in Full HD und Telefonieren mit höchster Sprachqualität – das gibt es alles gleichzeitig über einen Anschluss. Denn mit dem modernen Glasfasernetz der Telekom werden aktuell Download-Raten von bis zu 200 Mbit/s und Upload-Raten von bis zu 100 Mbit/s möglich. Technisch sind perspektivisch Datenraten von bis zu 1 Gbit/s möglich.

Wer baut, muss rechtzeitig planen. In allen Fragen zum modernen Hausanschluss unterstützen wir Sie mit dieser kleinen Broschüre, die Ihnen in vier übersichtlichen Schritten alle wichtigen Informationen zum Thema Glasfasertechnik beim Bauvorhaben zusammenfasst.

Zu viel Technik? Unser Experten-Team ist gern für Sie persönlich da. Rufen Sie einfach den Bauherren-Service der Telekom unter der **kostenfreien Rufnummer 0800 33 01903** an.

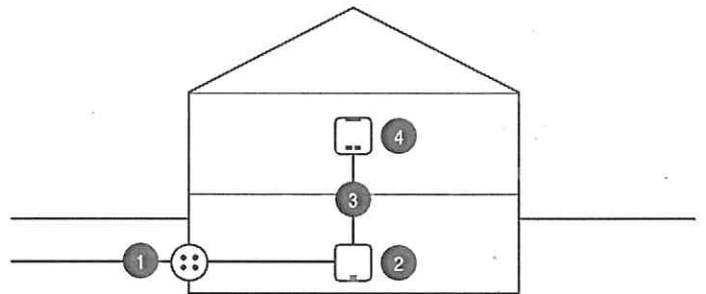
Wichtig: Bevor unsere Techniker mit der Verlegung der Glasfaser beginnen können, benötigen wir Ihre schriftliche Vereinbarung (NVGG = Nutzungsvereinbarung für lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze). **Bitte rufen Sie uns an.**

IN VIER SCHRITTEN ZUM GLASFASERANSCHLUSS

Ihr Haus oder Ihr Bauvorhaben befindet sich in einem Glasfaser- ausbaubereich.

Wie kommt das Glasfasernetz zu Ihrem Grundstück oder in Ihr Haus? Hier erfahren Sie alles, was Sie wissen müssen. Von den technischen Informationen bis hin zu konkreten Punkten, die Sie bei der Planung Ihres Bauvorhabens beachten sollten.

Wir haben diese Informationen in vier übersichtliche Schritte aufgeteilt.



- 1 Von der Grundstücksgrenze zum Keller/Hausanschlussraum (s. Seite 6)
- 2 Im Keller/Hausanschlussraum (s. Seite 7)
- 3 Vom Keller/Hausanschlussraum in die Wohnräume
a) Einfamilienhaus (s. Seite 8)
b) Mehrfamilienhaus (s. Seite 10)
- 4 In den Wohnräumen (s. Seite 14)

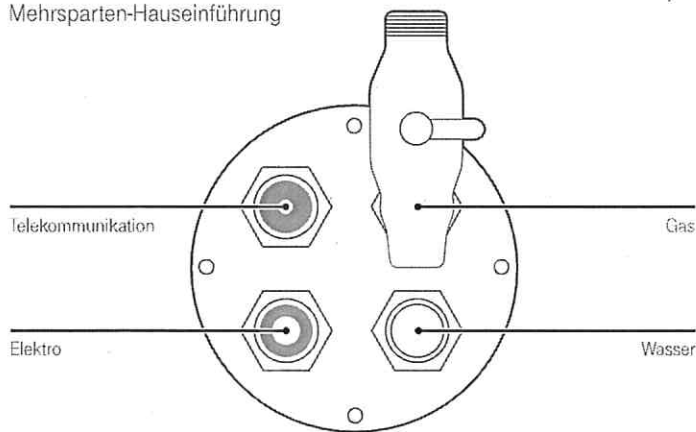
1. VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUM KELLER/HAUSANSCHLUSSRAUM

Die Glasfaserleitung verlegen wir für Sie unterirdisch im SpeedNet-Rohrverband. Das sind zwei Röhrrchen mit je 7 mm Außendurchmesser. Dafür brauchen wir einen offenen Kabelgraben (mindestens 30 cm breit und 60 cm tief) von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung.

Alternativ reicht ein Leerrohr mit einer Mindestgröße von 7,5 cm Innendurchmesser (DN 75).

Wir empfehlen für alle Ihre Versorgungsleitungen eine im Handel erhältliche **Mehrsparten-Hauseinführung**. Der Mehrsparten-Hausanschluss bietet eine **komfortable Kombilösung** für Strom und Telekommunikation/Multimedia sowie für die Leitungen von Erdgas und Wasser an einer Stelle in das Haus. Infos dazu gibt es über den Fachverband Hauseinführungen für Rohre und Kabel unter www.fhrk.de

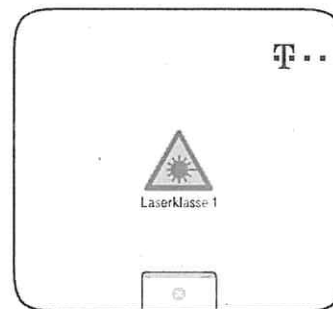
Mehrsparten-Hauseinführung



Plant Ihr Energieversorger eine Zuleitung zu Ihrem Haus?
Bitte geben Sie uns frühzeitig Bescheid (mind. zwölf Wochen vorher), damit unsere Techniker möglichst zeitgleich die Glasfaser verlegen können.

2. IM KELLER/HAUSANSCHLUSSRAUM

Unsere Techniker installieren im Keller/Hausanschlussraum einen **Glasfaserabschlusspunkt (Gf-AP)**, die sogenannte **OneBox**. Falls das Gebäude über keinen Keller verfügt, legen Sie einen Raum für den Hausanschluss fest.

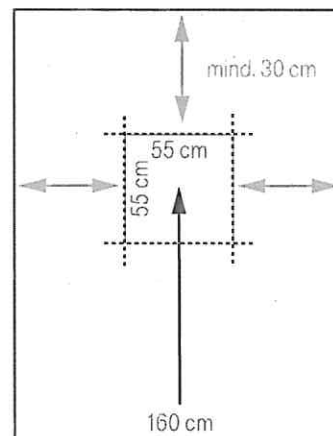


Pro Gebäude/Hausnummer ist ein Gf-AP (OneBox) erforderlich. Dies gilt auch bei einem gemeinsam genutzten Hausanschlussraum.

Bitte halten Sie neben der Hauseinführung eine Fläche von mindestens 55 x 55 cm für die Montage des Gf-APs (OneBox) frei.

Die Mindestabstände sind z. B. für die Montage und den Biegeradius der Kabel erforderlich. Wir empfehlen, dass die Fläche zur Montage möglichst im fertigen Zustand ist (verputzt, gestrichen etc.).

Beachten Sie bitte auch die Mindestabstände in der Zeichnung:



Mindestens 30 cm Wandabstand um den Gf-AP (OneBox) herum.

3A. VOM KELLER/HAUSANSCHLUSSRAUM IN DIE WOHNRÄUME EINFAMILIENHAUS

Für die Verkabelung in den Wohnräumen ist der Wohnungseigentümer zuständig. Gern bieten wir Ihnen eine Lösung an.

Leerrohre: Die Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose (Gf-TA) mit integriertem ONT (Optical Network Terminator) befindet sich i. d. R. im Hausanschlussraum. Mindestens je ein Leerrohr mit mind. 16 mm Außendurchmesser vom geplanten Standort der Gf-TA mit integriertem ONT bzw. der direkt danebenliegenden RJ45-Dose in jedes Zimmer des Einfamilienhauses (EFH), in dem Telekommunikationsdienste gewünscht werden.

Kabel: Flexibles Ethernet-Kabel vom geplanten Standort der Gf-TA mit integriertem ONT zur direkt danebenliegenden RJ45-Dose vorhalten. Festes Ethernet-Kabel für die Strecke zwischen der RJ45-Dose an der Gf-TA mit integriertem ONT und dem geplanten WLAN-Router-Standort bis hin zum Ethernet-Switch. Ethernet-Switch dient als Sternpunkt für die LAN-Verkabelung, damit die Nutzung von Telekommunikationsdiensten flexibel und langfristig in allen Wohnräumen möglich ist. Vom Ethernet-Switch weitere Ethernet-Kabel in jedes Zimmer des EFHs, in dem Telekommunikationsdienste gewünscht werden.

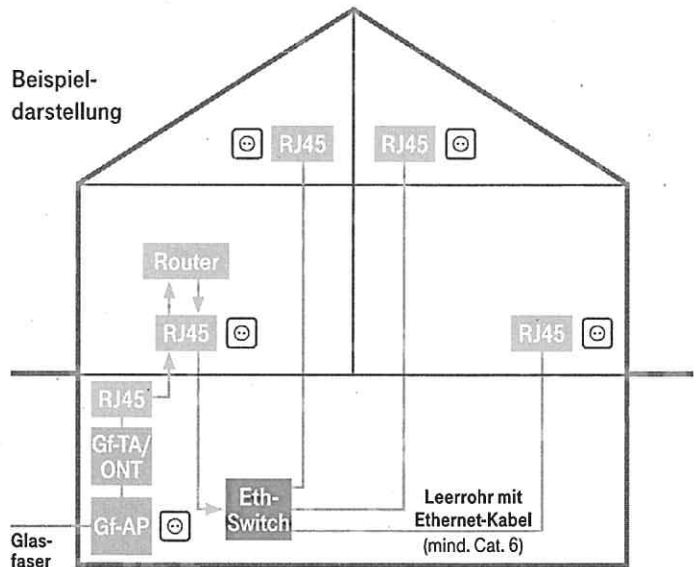
Stromversorgung: An allen Endpunkten der Leerrohre (Gf-AP, Zimmer) zwei Steckdosen vorsehen.

WLAN-Router-Standort: Der Standort des Routers sollte nach den individuellen Empfangsbedingungen und Bedürfnissen im Haus gewählt werden (Standort im Keller/Hausanschlussraum ggf. ungeeignet, da z. B. Betondecken das Signal mindern können).

TIPP:

- Im Glasfasernetz gibt es ausschließlich zukunftsfähige IP-basierte Anschlüsse.
- Auch in glasfaserversorgten Gebäuden gibt es heute bereits Möglichkeiten, Sonderdienste zu realisieren (Aufzugsnotruf, Brandmeldeanlagen).
- Fragen Sie uns, wir beraten Sie gern dazu.

Beispiel-
darstellung



Legende und wichtige Hinweise

Blau: Glasfaserleitung und -geräte (Montage durch Telekom)

Orange: Leerrohr/mind. Cat-6-Ethernet-Kabel/RJ45-Dosen/230-Volt-Steckdosen/Ethernet-Switch/Router; flexibles Ethernet-Kabel für Verbindung zwischen Gf-TA/ONT und direkt danebenliegender RJ45-Dose (Montage durch Eigentümer/Bauträger)

Gf-AP: Glasfaserabschlusspunkt (OneBox; Montage durch Telekom)

Gf-TA/ONT: Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose mit integriertem ONT (Optical Network Terminator; Umsetzung optische Signale in elektrische Signale), auch Glasfaser-Modem genannt (Montage durch Telekom; durch Eigentümer/Bauträger ist eine 230-Volt-Steckdose vorzubereiten, s. S. 14)

RJ45: Netzwerkdose, z. B. WE8/8 (Montage durch Eigentümer/Bauträger)

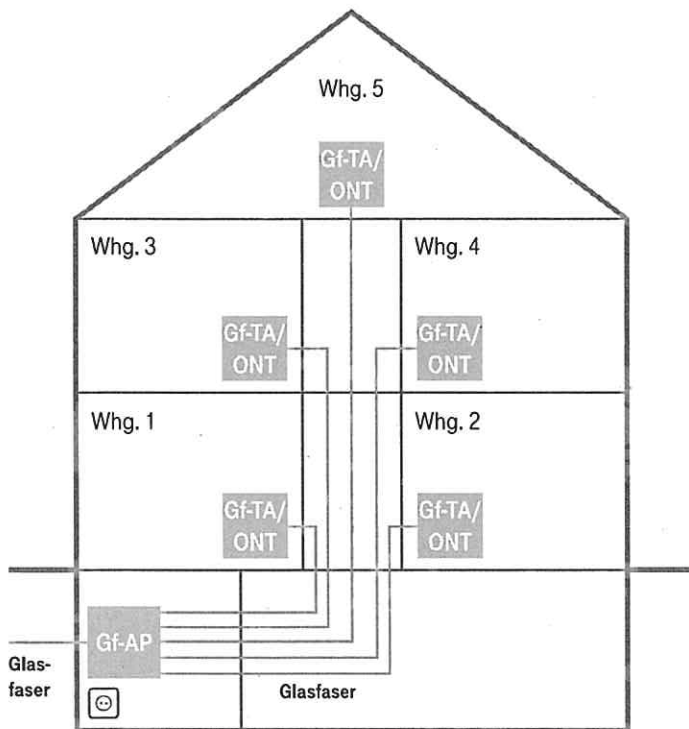
Ethernet-Switch: Netzwerkverteiler/Netzwerkweiche (Montage durch Eigentümer/Bauträger)

Wichtig: Ein Leerrohrnetz unterstützt immer eine schnelle Fehlerbehebung durch die Telekom und erleichtert die Montage.

3B. VOM KELLER/HAUSANSCHLUSSRAUM IN DIE WOHNÄUME MEHRFAMILIENHAUS

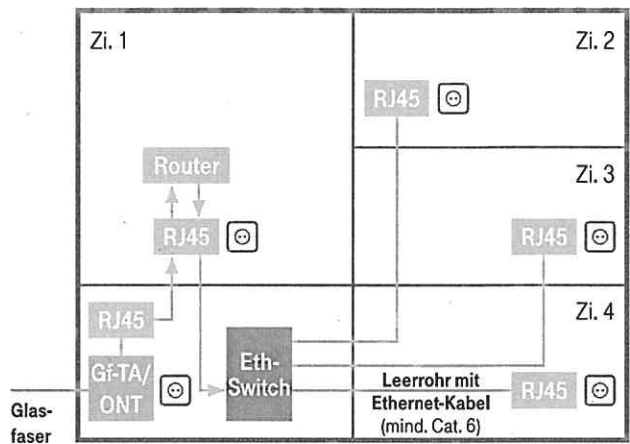
Für Mehrfamilienhäuser (inkl. Zweifamilienhäuser)

Neben den Vorbereitungen in den einzelnen Wohnungen sind vom Eigentümer/Bauträger auch für die blau markierten Leitungen Leerrohre (mit Zugdraht) vorzubereiten. Das Einziehen der Glasfaserkabel erfolgt durch die Telekom.



Beispielwohnung in der Draufsicht

(analoge Bauweise in den anderen Wohnungen)



Standort der Gf-TA mit integriertem ONT am Multimedia-Verteiler (sofern vorhanden) oder dem zentralen Punkt, wo das Leerrohr vom Keller/Sammelpunkt endet.

Legende und wichtige Hinweise

- Blau:** Glasfaserleitung und -geräte (Montage durch Telekom; Montage des Leerrohrsystems [mit Zugdraht] hierfür durch Eigentümer/Bauträger)
- Orange:** Leerrohr/mind. Cat-6-Ethernet-Kabel/RJ45-Dosen/230-Volt-Steckdosen/Ethernet-Switch/Router; flexibles Ethernet-Kabel für Verbindung zwischen Gf-TA/ONT und direkt danebenliegender RJ45-Dose (Montage durch Eigentümer/Bauträger)
- Gf-AP:** Glasfaserabschlusspunkt (OneBox; Montage durch Telekom)
- Gf-TA/ONT:** Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose mit integriertem ONT (Optical Network Terminator; Umsetzung optische Signale in elektrische Signale), auch Glasfaser-Modem genannt (Montage durch Telekom; durch Eigentümer/Bauträger ist eine tiefe Schalterdose mit Leerrohr, in der das einzuziehende Glasfaserkabel endet, und eine 230-Volt-Steckdose vorzubereiten, s. S. 14)
- RJ45:** Netzwerkdose, z. B. WE8/8 (Montage durch Eigentümer/Bauträger)
- Ethernet-Switch:** Netzwerkverteiler/Netzwerkweiche (Montage durch Eigentümer/Bauträger)

Leerrohre

Steigleitungsnetz: Leerrohre (25 mm Außendurchmesser) vom Keller/Hausanschlussraum in jede Wohnung. Hier zum Multimedia-Verteiler, sofern vorhanden. Abhängig von der Gebäudegröße entweder einzelne Leerrohre in jede Wohnung oder Kabelschacht über alle Stockwerke mit verzweigenden Leerrohren in die Wohnungen.* Wenn kein Multimedia-Verteiler vorhanden ist, dann zu dem zentralen Punkt, wo Stromzähler, Sicherungskasten, Gasuhr etc. sind. Bei größeren Gebäuden ab ca. zwölf Wohneinheiten können Sammelpunkte auf den Etagen zum Einsatz kommen. Leerrohre vom Gf-AP zum Sammelpunkt mit 25 mm Außendurchmesser, weiterführende Leerrohre in die Wohnungen mit 16 mm Außendurchmesser.

Wohnungsnetz: Leerrohre (mind. 16 mm Außendurchmesser) vom Multimedia-Verteiler (sofern vorhanden) bzw. dem zentralen Punkt, wo das Leerrohr vom Keller/Sammelpunkt endet, in jedes Zimmer, in dem Telekommunikationsdienste genutzt werden sollen. Leerrohre und Kabel vollständig im Wohnungsnetz, damit die Nutzung von Telekommunikationsdiensten flexibel und langfristig in allen Wohnräumen möglich ist.

Kabel

Steigleitungsnetz: Das Einziehen der Glasfaserkabel erfolgt durch die Telekom. Die dafür benötigten Leerrohre (mit Zugdraht) sind vom Eigentümer/Bauträger entsprechend vorzubereiten.

Wohnungsnetz: Flexibles Ethernet-Kabel vom geplanten Standort der Gf-TA mit integriertem ONT zur direkt danebenliegenden RJ45-Dose vorgehalten. Festes Ethernet-Kabel (mind. Cat. 6 oder besser) für die Strecke zwischen der RJ45-Dose an der Gf-TA mit integriertem ONT und dem geplanten WLAN-Router-Standort bis hin zum Ethernet-Switch im Multimedia-Verteiler (sofern vorhanden). Ethernet-Switch im Multimedia-Verteiler dient als Sternpunkt für die LAN-Verkabelung, damit die Nutzung von Telekommunikationsdiensten flexibel und langfristig in allen Wohnräumen möglich ist. Vom Ethernet-Switch weitere Ethernet-Kabel in jedes Zimmer, in dem Telekommunikationsdienste gewünscht werden.

* Brandschutzrichtlinien sind zu beachten.

Stromversorgung

An allen Endpunkten der Leerrohre (außer im Keller), also am Multimedia-Verteiler und in den Zimmern, je zwei Steckdosen vorsehen, damit z. B. TV-Geräte, Computer, Router o. Ä. flexibel und langfristig in allen Wohnräumen nutzbar sind.

WLAN-Router-Standort

Der Standort des Routers sollte nach den individuellen Empfangsbedingungen und Bedürfnissen in der Wohnung gewählt werden.

TIPP:

- Im Glasfasernetz gibt es ausschließlich zukunftsfähige IP-basierte Anschlüsse.
- Auch in glasfaserversorgten Gebäuden gibt es heute bereits Möglichkeiten, Sonderdienste zu realisieren (Aufzugsnotruf, Brandmeldeanlagen).
- Fragen Sie uns, wir beraten Sie gern dazu.

Wichtig: Ein Leerrohrnetz unterstützt immer eine schnelle Fehlerbehebung durch die Telekom und erleichtert die Montage.

4. IN DEN WOHNRÄUMEN

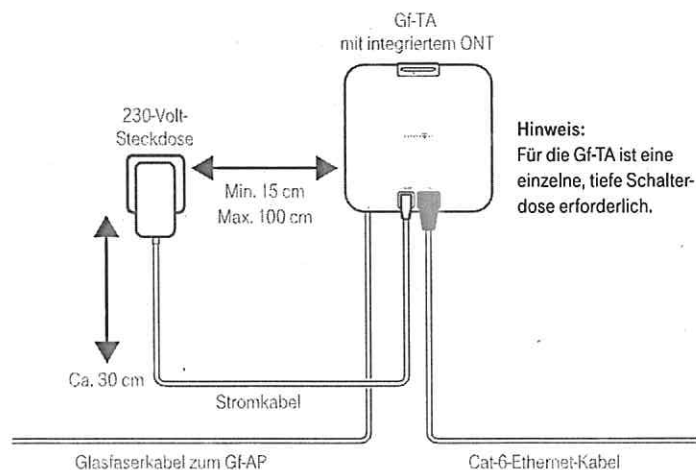
Die Glasfaser endet in der **Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose (Gf-TA)** mit integriertem ONT, auch als Glasfaser-Modem bezeichnet. Der Stromverbrauch des integrierten ONT liegt bei ca. 2 W bis zu 10 W. Die Gf-TA wird von der Telekom gestellt und auch montiert.

Bitte bereiten Sie dafür eine handelsübliche einzelne, tiefe Schalterdose (keine Doppeldose) vor, in der das eingezogene Glasfaserkabel endet und in der der Techniker die Gf-TA anbringen kann.

Außer der Einzeldose benötigen wir noch eine 230-Volt-Steckdose für die Gf-TA. Installieren Sie bitte die Steckdose mit einem Mindestabstand von 15 cm und einem Höchstabstand von 100 cm zur Gf-TA.

Weitere Steckdosen oder RJ45-Dosen können Sie je nach Bedarf installieren.

Der Standort des Routers sollte nach den individuellen Empfangsbedingungen und Bedürfnissen in der Wohnung/im Haus gewählt werden.

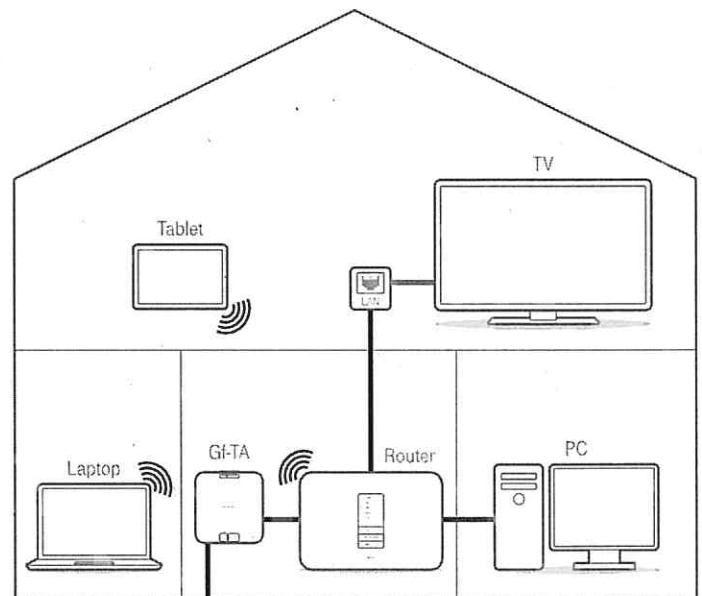


Beispielabbildung (weitere Steckdosen/RJ45-Dosen nach Bedarf).

Ein Anschluss für alles

Die Grafik ist eine Beispieldarstellung dafür, wie die Verkabelung der Wohnräume und somit die Multimedia-Nutzung umgesetzt werden kann.

Eine durchdachte Vorbereitung mit Leerrohren/Netzkabeln in den Wohnräumen sichert langfristig eine flexible Nutzung von Telekommunikationsdiensten. Router, Computer, Telefon und/oder IPTV-Gerät können individuell in den Wohnräumen platziert werden.





Mandatsformular Festnetz SEPA-Lastschriftmandat

NAME UND
ANSCHRIFT DES
KONTINHABERS

Frau Herr Firma

Name/Firma

Straße/
Hausnummer

Land

PLZ

Ort

KONTOVERBINDUNG

IBAN

Geldinstitut

BIC

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Telekom Deutschland GmbH, einmalig eine Zahlung von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (unser) Kreditinstitut an, die von der Telekom Deutschland GmbH auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum

Ort

Unterschrift des
Kontoinhabers

X

NAME UND
ANSCHRIFT DES
ZAHLUNGS-
EMPFÄNGERS

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

Gläubiger-ID des Zahlungsempfängers: DE93ZZZ00000078611

Mandatsreferenz wird Ihnen mit der Rechnung mitgeteilt.

TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Aufsichtsrat: Timotheus Höttges (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Niek Jan van Damme (Sprecher), Thomas Freude, Michael Hagspiel, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Gero Niemeyer, Hagen Rickmann, Martin Seiler, Klaus Werner

Handelsregister: Amtsgericht Bonn, HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn, WEEE-Reg.-Nr.: DE60800328

Stand 06/15 | FN-R 044



Auftrag zur Herstellung eines Telekommunikationsnetzes an die Telekom Deutschland GmbH

vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, Sitz Bonn

- nachfolgend „Telekom“ genannt -

Das Telekommunikationsnetz besteht aus dem Hausanschluss und dem Endleitungsnetz. Der Hausanschluss besteht aus der Hauszuführung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude und dem Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im/am Gebäude. Das Endleitungsnetz beginnt am Abschlusspunkt des Liniennetzes und endet an den Netzabschlusseinrichtungen in den Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück.

Auftragsnummer (wird von der Telekom eingetragen)

1. AUFTRAGGEBER/IN

Frau Herr Firma

Vorname/Firma

Nachname/Rechtsform

Straße/Hausnr./Postfach

PLZ Ort

Telefonnr. für Rückfragen

E-Mail-Adresse

ANSPRÉCHPARTNER (FALLS ABWEICHEND)

Frau Herr Firma

Vorname/Name

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

2. ADRESSANGABEN

Adresse des zu versorgenden Grundstücks bzw. des Bauobjekts.

Straße/Hausnummer

PLZ Ort

Gebäudebeschreibung: Anzahl der Wohneinheiten

Anzahl der Gewerbeeinheiten

Anzahl der Etagen

Ggf. zu versorgende weitere Grundstücke sind als Anlage dieser Vereinbarung beigelegt.

3. AUFTRAGS- KLÄRUNG

Erläuterungen siehe Abschnitt 4 „Installationsregeln“:

a. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber führt nachfolgende Arbeiten auf dem Grundstück selbst oder durch von ihr/ihm beauftragte Dritte eigenverantwortlich aus:

Verlegung eines Kabelrohres (Leerrohr) auf dem Grundstück

Herstellung des Kabelgrabens auf dem Grundstück

Herstellung einer gas- und wasserdichten Hauseinführung

Herstellung eines Kupfer-Endleitungsnetzes (Notwendig, wenn der Hausanschluss in Kupfertechnik hergestellt wird.)

Herstellung eines Leerrohrsystems zum Einziehen des Lichtwellenleiter-Endleitungsnetzes der Telekom (Notwendig, wenn der Hausanschluss in Lichtwellenleitertechnik hergestellt wird. Das Lichtwellenleiter-Endleitungsnetz wird von der Telekom errichtet und in das Leerrohrsystem eingezogen.)

TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Aufsichtsrat: Timotheus Höttes (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Niek Jan van Damme (Sprecher), Thomas Freude, Michael Hagspihl, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Gero Niemeyer, Hagen Rickmann, Martin Seiler, Klaus Werner
Handelsregister: Amtsgericht Bonn, HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn, WEEE-Reg.-Nr.: DE60800328, USt-IdNr.: DE 122265872
Stand 07/15 | FN-D-032

Auftrag zur Herstellung eines Telekommunikationsnetzes an die Telekom Deutschland GmbH

b. Arbeiten, die von der Telekom durchgeführt werden sollen:

- Der Abschlusspunkt des Liniennetzes soll sicher und unauffällig innerhalb des Gebäudes installiert werden. Die Installationskosten betragen 599,95 Euro. Die Berechnung erfolgt unabhängig von der Beauftragung eines Telekommunikationsprodukts.
- Der Abschlusspunkt des Liniennetzes soll sichtbar an der Außenwand des Gebäudes (ca. 1,5 Meter über dem Erdboden) montiert werden. Das Hauszuführungskabel wird an der Außenwand des Gebäudes bis zum Abschlusspunkt des Liniennetzes verlegt und mit Kabelschutzisen abgedeckt. Eine Anpassung an das Gebäudedesign erfolgt nicht.
- Die Hauszuführung soll auch bei oberirdischer Linienführung auf dem öffentlichen Verkehrsweg unterirdisch (Erdverlegung) hergestellt werden. Die Sonderbauweise ist grundsätzlich nur möglich, wenn gemäß Punkt a ein Kabelrohr oder ein Kabelgraben auf voller Länge zur Verfügung gestellt wird.

Bereitstellungsentgelte für beauftragte Telekommunikationsprodukte werden separat in Rechnung gestellt.

4. INSTALLATIONS-REGELN

Standardinstallationsregeln für den Hausanschluss

- a. Die Montage des Abschlusspunkts des Liniennetzes erfolgt an der Außenwand des zu versorgenden Gebäudes.
- b. Die Hauszuführung von der Grundstücksgrenze bis zum Abschlusspunkt erfolgt in oberirdischer Bauweise (Telefonmasten, siehe Abbildung 1), wenn die Linienführung auf dem öffentlichen Verkehrsweg oberirdisch ist.
- c. Die Hauszuführung von der Grundstücksgrenze bis zum Abschlusspunkt erfolgt in unterirdischer Bauweise (Erdverlegung, siehe Abbildung 2), wenn die Linienführung auf dem öffentlichen Verkehrsweg unterirdisch ist.
- d. Druckwasserdichte Wände (Weiße Wanne) und Bodenplatten werden von der Telekom nicht durchbohrt.

Abbildung 1

Standardbauweise bei oberirdischer Linienführung auf dem öffentlichen Verkehrsweg

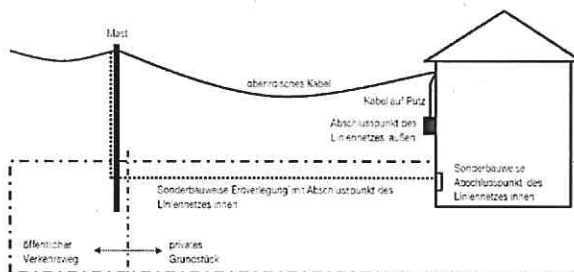
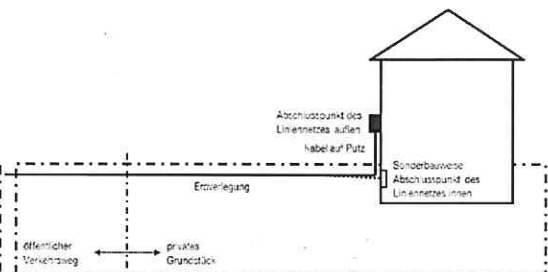


Abbildung 2

Standardbauweise bei unterirdischer Linienführung auf dem öffentlichen Verkehrsweg



Standardinstallationsregeln für das Endleitungsnetz

Das Endleitungsnetz beginnt hinter dem Abschlusspunkt des Liniennetzes und endet an den Netzabschluss-einrichtungen in den Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück. Das Endleitungsnetz kann als Kupfer- oder Lichtwellenleiternetz in und zwischen den Gebäuden auf dem Grundstück ausgeführt sein. Telekom wird das Endleitungsnetz nach den anerkannten Regeln der Technik und nach in ihrem Sinne wirtschaftlichen Aspekten errichten. Die Installation erfolgt grundsätzlich auf Putz mit aus Sicht von Telekom geeignetem Befestigungsmaterial (Schellen, Kabelkanäle, Leerrohre, usw.). Bauseitig vorhandene, aus Sicht von Telekom geeignete Kabelführungseinrichtungen (Kabelkanäle, Leerrohre, usw.) können mitbenutzt werden. Die Bauform und das Design der von Telekom installierten Komponenten des Endleitungsnetzes wird von Telekom festgelegt. Eine Anpassung an das Gebäudedesign erfolgt nicht. In aus Sicht von Telekom ungeeigneten Räumen (z. B. Feuchträume) wird Telekom keine Installationen vornehmen.

Sonderbauweise

Von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber gewünschte Abweichungen von der Standardinstallation (Sonderbauweise) werden von Telekom gesondert in Rechnung gestellt. Eine Sonderbauweise kann nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Beauftragung durchgeführt werden. Ein Anspruch der Auftraggeberin/des Auftraggebers auf Sonderbauweise besteht nicht. Die von Telekom bereitgestellten Komponenten (verlegte Kabel, Kabelrohre, Masten, Abschlusspunkte, Netzabschlüsse usw.) bleiben im Eigentum der Telekom.

Auftrag zur Herstellung eines Telekommunikationsnetzes an die Telekom Deutschland GmbH

5. GEBÄUDE- POTENTIAL- AUSGLEICH

Klausel gilt nur bei Kupfer-Netz.

Aus Sicherheitsgründen gibt der Verband der Deutschen Elektroindustrie (VDE) in seinen technischen Bestimmungen den Grundstückseigentümern vor, dass der Hausanschluss an den sogenannten Potentialausgleich angeschlossen werden muss. Der Potentialausgleich trägt wesentlich zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus von elektrischen Installationen im Haus bei und ist Bestandteil der allgemeinen Haus- und Elektroinstallation. Es handelt sich hierbei um den Zusammenschluss aller im Gebäude befindlichen metallenen Anlagen wie Fundamenterder, Schutzleiter der Elektroanlage, Wasser- und Heizungsrohre.

Telekom schließt den Hausanschluss an den Potentialausgleich an, falls dieser in unmittelbarer Nähe des Abschlusspunktes liegt. Andernfalls ist diese Verbindung auf Kosten der Auftraggeberin/des Auftraggebers von einem zugelassenen Elektroinstallateur durchzuführen. Ob der Potentialausgleich den VDE-Bestimmungen (VDE 0100-540) entspricht und ob er vollständig ist, liegt in der Verantwortung der Auftraggeberin/des Auftraggebers.

6. TERMINIERUNG

Wunschtermin für die Herstellung des Hausanschlusses:

Geplanter Einzugstermin:

7. UNTERSCHRIFT

Ort

Datum, Unterschrift
Auftraggeber/in



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Telekom Deutschland GmbH
Postfach 300463, 53184 Bonn

Telekom Deutschland GmbH
Indirekter Vertrieb und Service
Herr Detlef Otten
Landgrabenweg 151

53227 Bonn

Bitte senden Sie die
**NUTZUNGSVEREINBARUNG FÜR
LICHTWELLENLEITERBASIERTE GRUNDSTÜCKS- UND
GEBÄUDENETZE**
sowie die Formblätter Lastschriftmandat und Herstellung
Telekommunikationsnetz mit diesem Blatt als Vorbinder per Post an
die oben genannte Adresse, an die Fax-Nr. 0391 580146130
oder per E-Mail an folgende Adresse:
detlef.otten@telekom.de

TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Aufsichtsrat: Timotheus Höttges (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Niek Jan van Damme (Sprecher), Thomas Freude,
Michael Hagspiel, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Gero Niemeyer, Hagen Rickmann, Martin Seiler, Klaus Werner
Handelsregister: Amtsgericht Bonn, HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn, WEEE-Reg.-Nr.: DE60800328

WG: "Wohnquartier Albert-Stoher-Straße (B 166)", Koordinierungstermin (27 Okt 09:30 CEDT in Zitadelle, Gebäude A, Schönbornsaal)

Hans Knebel An: Michael Schuy, pbb-stelle

27.10.2016 13:57

Von: Hans Knebel/Amt50/Mainz

An: Michael Schuy/Amt61/Mainz@Mainz, pbb-stelle/Amt60/Mainz@Mainz

z.K.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hans Knebel



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
50-Amt für soziale Leistungen
Dipl. Ing. (FH) Hans Knebel
Wohnraumförderung
Postfach 36 20
55026 Mainz
Kaiserstraße 3-5
Tel 0 61 31 - 12 3156
Fax 0 61 31 - 12 3445
<http://www.mainz.de>

----- Weitergeleitet von Hans Knebel/Amt50/Mainz am 27.10.2016 13:56 -----

Von: Bernd Quick/Amt50/Mainz

An: Hans Knebel/Amt50/Mainz@Mainz

Kopie: Olimpio Acerenza/Amt50/Mainz@Mainz, Andrea Reith/Amt40/Mainz@Mainz, Susanne Groll/Amt50/Mainz@Mainz, Klaus Cartus/Amt50/Mainz@Mainz, Marcus Hansen/Amt51/Mainz@Mainz

Datum: 18.10.2016 09:23

Betreff: WG: "Wohnquartier Albert-Stoher-Straße (B 166)", Koordinierungstermin (27 Okt 09:30 CEDT in Zitadelle, Gebäude A, Schönbornsaal)

Hallo Hansi,

danke, dass du uns dort vertrittst.

Hier die Rückmeldungen:

- Aus den Bereichen Kita und Schule können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Aussagen getroffen werden. Viel deutet darauf hin, dass die Versorgung aus dem Bestand möglich ist.

- Aus dem Bereich Senioren- und Behindertenhilfeplanung gibt es keine Anmerkungen.
- Das Amt für Jugend und Familie (51.02 – Stadtjugendpflege, Markus Hansen) gab folgende Stellungnahme ab:

"– Aus unserer Sicht ist es erforderlich, eine Spielplatzfläche in dem Wohngebiet zu errichten. Im Umkreis gibt es keine öffentlichen Spielplätze, auf die ausgewichen werden kann. Im Plan ist bereits das Wort "Spielen" im Zentrum des Gebietes eingezeichnet, allerdings wird in der Beschreibung nicht mehr von "Spielen", sondern lediglich "Treffen" gesprochen.

– Gemäß dem Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Sportstätten-Verordnung für Rheinland-Pfalz ergibt sich folgende erforderliche Spielplatzfläche für das Wohngebiet:
 27 Wohneinheiten
 (ausgehend von einer durchschnittliche Belegung von 3,5 Personen pro Wohneinheit):

$94,5 \text{ Einwohner} \times 2,25 \text{ qm} = 212 \text{ qm}$

Bezüglich der Berechnung der Spielplatzgröße beruft sich die Stadt Mainz auf die Anlage zu § 5 Sportstätten-Planungs-Verordnung von Rheinland-Pfalz. Als Standardwert, den die Stadt bei jedem Spielplatzprojekt verwendet, werden 2,25 qm je Einwohner festgelegt. Diese Zahl setzt sich wie folgt zusammen:

0,5 qm (netto) entspricht 0,75 qm (brutto) für
 Kleinkinderspielplätze
 1,0 qm (netto) entspricht 1,50 qm (brutto) für
 Nachbarschaftsspielplätze

–

1,5 qm (netto) entspricht 2,25 qm (brutto)

Die angegebenen Werte in qm pro Einwohner sollen die tatsächlichen Spielflächen sein, die für die Kinder zum Spielen zur Verfügung stehen (netto). Da bei der Gestaltung eines Spielplatzes allerdings immer noch Flächen für Begrünung (z. B. Bäume, Hecken oder Gebüsch), Wege, Parkmobiliar (z. B. Bänke, Mülleimer, Laternen), etc. benötigt werden, die nicht von Kindern zum Spielen genutzt werden können, verwendet die Stadt Mainz als Standardwert für die Berechnung der erforderlichen Spielplatzgröße immer 2,25 qm pro Einwohner (brutto).

– Angrenzend an das Wohngebiet liegen eine städt.

Bezirkssportanlage sowie eine städt. Kindertagesstätte. Es muss bei der Planung berücksichtigt werden, dass die Nutzung dieser Anlagen Lärm verursachen und dass es durch die neue Wohnbebauung zu keinen Einschränkungen beim Betrieb der beiden Anlagen kommen darf."

Herzliche Grüße

Bernd



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
50-Amt für soziale Leistungen
Bernd Quick
Sozialplaner
Postfach 38 20
55028 Mainz
Stadthaus, Kaiserstr. 3-5, Kreyßigflügel
Tel 0 61 31 - 12 2542
Fax 0 61 31 - 12 2219
<http://www.mainz.de>

----- Weitergeleitet von Bernd Quick/Amt50/Mainz am 18.10.2016 09:10 -----

Von: Bernd Quick/Amt50/Mainz
An: Andrea Reith/Amt40/Mainz@Mainz, Marcus Hansen/Amt51/Mainz@Mainz, Klaus Cartus/Amt50/Mainz@Mainz, Susanne Groll/Amt50/Mainz@Mainz
Kopie: Olimpio Acerenza/Amt50/Mainz@Mainz, Hans Knebel/Amt50/Mainz@Mainz
Datum: 07.10.2016 13:39
Betreff: "Wohnquartier Albert-Stoehr-Straße (B 166)", Koordinierungstermin (27 Okt 09:30 CEDT in Zitadelle, Gebäude A, Schönbornsaal)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu dem o.a. B-Plan Verfahren findet am 27.10. ein erster Koordinationstermin statt.

Hansi Knebel wird bei diesem Termin das Dezernat IV vertreten.

Könntet Ihr mir bereits Rückmeldungen aus Euren Fachbereichen geben, die von Seiten unseres Dezernats in diesen Koordinationstermin eingebracht werden sollten. Ich werde diese dann für Hansi Knebel zusammenstellen.

Es handelt sich um eine neue Reihenhaussiedlung in Bretzenheim, es werden 27 Wohneinheiten (4-6 Zimmer, 110-137qm) geplant.

Gebt mir bitte bis zum 24.10. eine Rückmeldung.

Herzliche Grüße

Bernd Quick

[Anhang "B166_ Lageplan.pdf" gelöscht von Bernd Quick/Amt50/Mainz]
[Anhang "B166_Beschreibung des Vorhabens.pdf" gelöscht von Bernd Quick/Amt50/Mainz]



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
50-Amt für soziale Leistungen
Bernd Quick
Sozialplaner
Postfach 38 20
55028 Mainz
Stadthaus, Kaiserstr. 3-5, Kreyßigflügel
Tel 0 61 31 - 12 2542
Fax 0 61 31 - 12 2219
<http://www.mainz.de>



Wirtschaftsbetrieb Mainz, Industriestraße 70, 55120 Mainz

61 - Stadtplanungsamt

Buslinien : 45, 47 und 58
Auskunft erteilt : Herr Nüsing
Telefon 06131/9715 : 261
Telefax 06131/9715 : 289
Ihr Zeichen :
Unser Zeichen : 75-70-B-B 166
Bei Antwort angeben
E-Mail :
wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de

Datum : 25.10.2016

Bebauungsplan-Entwurf „Wohnquartier Albert-Stohr-Straße (B 166)“

Stellungnahme

Im April 1995 wurde das Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz novelliert. Darin heißt in § 2 (2): „Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann.“ Bei der Niederschlagswasserbeseitigung gilt nunmehr der Grundsatz: Versickerung vor Rückhalten vor Ableiten. Eine direkte Einleitung in Gewässer ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ziel der neuen Gesetze ist eine naturnahe Regenwasserableitung bei neuen Erschließungsmaßnahmen. Für die Umsetzung einer naturnahen Regenwasserableitung sind wesentliche Abwägungsmerkmale zu berücksichtigen:

- Geologische Verhältnisse (Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens)
- Topographie der betreffenden Flächen (Hanggebiet)
- Hydraulische Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation (Auslastungsgrad)
- Anschlussgrad der geplanten Flächen (befestigte Flächen)

Grundsätzlich besteht aus Sicht des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR das Ziel das anfallende Niederschlagswasser dezentral, sprich dort wo es anfällt und die Bodenverhältnisse (Notwendigkeit eines Bodengutachtens) es hergeben zur Versickerung zu bringen.

Bezüglich Bebauungsplan-Entwurf „Wohnquartier Albert-Stohr-Straße (B 166)“ ist nach derzeitigem Stand folgende entwässerungstechnische Erschließung möglich:

Das anfallende Schmutzwasser kann an den bestehenden Mischwasserkanal DN 400 in der Albert-Stohr-Straße, angeschlossen werden. Vor der Bauausführung sind die



Anschlusshöhen an die bestehenden Kanäle mit dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR (Abt.3 Grundstücksentwässerung) abzustimmen.

Wie bereits oben erläutert sind für das anfallende Regenwasser die nach LWG geforderten Versickerungsmöglichkeiten zu prüfen (Notwendigkeit eines Bodengutachtens). Voraussetzung für die in wasserwirtschaftlicher Hinsicht angestrebte Versickerung ist die Aufnahmefähigkeit des anstehenden Bodens und die Beurteilung des Untergrundes im Hinblick auf Auswirkungen (Wasseraustritte, Vernässungen und Gefährdung von angrenzenden Gebäuden) im Bereich der geplanten Flächen. Nach der ersickerungspotenzialkarte der Stadt Mainz ist in dem Plangebiet mit einer mittleren Wasserdurchlässigkeit des Bodens zu rechnen. Sollten erforderliche genauere Untersuchungen die Annahme, das Regenwasser versickern zu können nicht bestätigen, kann über eine Rückhaltung (Regenrückhalteanlagen, Zisternen etc.) mit gedrosselter Ableitung in den öffentlichen Kanal nachgedacht werden. In jedem Fall sind zu gegebener Zeit die entsprechenden Lösungsmöglichkeiten (Art der möglichen Rückhaltung, Fläche für ein zentrales Rückhalte- bzw. Versickerungsbecken, Drosselmenge etc.) mit dem Wirtschaftsbetrieb Mainz abzustimmen.

Nach derzeitigem Stand wird das Baugebiet privat erschlossen. In diesem Fall wird es einen Übergabeschacht (vom privaten in den öffentlichen Bereich) geben. Die Entwässerung auf dem Privatgelände bis zum Übergabeschacht ist im Trennsystem vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn 



Wohnquartier Albert-Stoher-Straße-B 166, Stellungnahme SWM

peter.zytur An: Michael.Schuy

Kopie: christine.zimmermann

26.10.2016 16:24

10.

Von: peter.zytur@stadtwerke-mainz.de
An: Michael.Schuy@stadt.mainz.de
Kopie: christine.zimmermann@stadt.mainz.de

Sehr geehrter Herr Schuy,

ich kann leider morgen nicht teilnehmen, deshalb eine schriftliche Stellungnahme dazu.

Von Seiten der Stadtwerke Mainz Netze gehen wir davon aus, dass es sich um private Straßen handelt, die dauerhaft privat bleiben und nicht öffentlich gewidmet werden. In diesem Fall findet keine öffentliche Erschließung mit Trinkwasser statt. Ein Übergabeschacht kann nahe der Grundstücksgrenze vorgesehen werden. Der Anschluss erfolgt an die Versorgungsleitung DN 200 in Albert-Stoher-Straße

Eine Erschließung mit Erdgas ist aus der vorhandenen Gasleitung DN 150 in der Albert-Stoher-Straße grundsätzlich möglich und abhängig vom Standort und der geforderten Leistung des geplanten BHKW.

Eine Versorgung mit Strom ist möglich. Der elektrische Leistungsbedarf ist jedoch frühzeitig zu nennen, da evtl. Maßnahmen im vorgelagerten Kabelnetz notwendig werden. Ebenso wird gebeten der Bauherr gebeten, das Netzanschlusskonzept frühzeitig mit uns zu klären!

Bezüglich der Straßenbreite von 5 m / 5,50 m merken wir an, dass in die inneren Straßen Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden müssen. Wir haben dazu einen Straßenquerschnitts-Entwurf erstellt. Wie man erkennen kann, ist die geplante Straßenbreite bei Verlegung aller Gewerke (Gas, Wasser, 2 x Kanal sowie Nahwärme) zu überdenken.

In der Anlage erhalten Sie einen Leitungsbestand sowie das Querprofil zur Info.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Zytur

Stadtwerke Mainz Netze GmbH
Projektübergreifendes Management, TFM 11- Koordination
Rheinallee 41
55118 Mainz
Tel.: 06131/ 12 - 6714
Fax.: 06131/ 12 - 9 6714
Mail: peter.zytur@stadtwerke-mainz.de

Stadtwerke Mainz Netze GmbH
Sitz der Gesellschaft: Mainz
Registergericht: Amtsgericht Mainz HRB 41319
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Michael Worch, Dipl.-Ing. Mithun Basu MBA

<http://www.stadtwerke-mainz-netze.de/>

Diese Mail und deren Anhänge enthalten vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten haben, informieren sie bitte sofort den Absender und vernichten sie diese E-Mail. Jegliche Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe ist nicht gestattet.

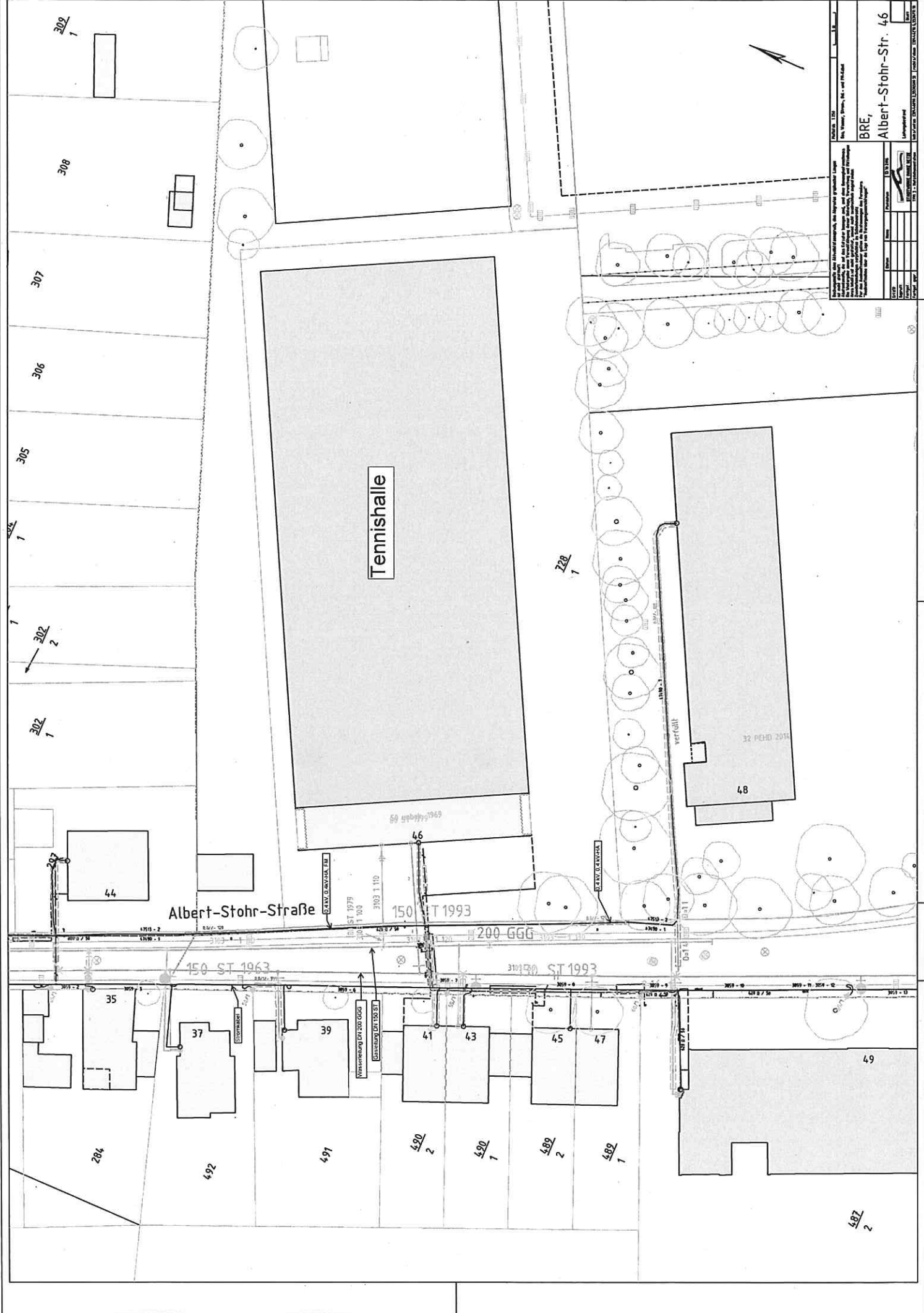
Bitte denken sie an die Umwelt, bevor sie diese E-Mail ausdrucken!



2016_10_25_Planung_Querschnitt_Erschliessungsstr_Süd.pdf



SWMN_Leitungsbestand_BER_Albert-Stohr-Str-46_M250_A1.pdf



Nr. 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000.

BRE,
 Albert-Stoher-Str. 46

"Wohnquartier Albert-Stohr-Straße B 166", Koordinierungstermin

Tanja Siebenhaar An: Michael Schuy

25.10.2016 14:27

Von: Tanja Siebenhaar/Amt60/Mainz
An: Michael Schuy/Amt61/Mainz@Mainz

Michael.Schuy@stadt.mainz.de

Sehr geehrter Herr Schuy,

uns ist die Teilnahme am Koordinierungsgespräch zum im Betreff genannten Vorhaben am 27.10.2016 leider nicht möglich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wären von der Maßnahme keine Kulturdenkmäler betroffen, daher werden **denkmalpflegerische Belange nicht berührt**. Zum Schutz verborgener Kulturdenkmäler wäre im B-Plan jedoch der Hinweis auf die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes erforderlich:

Sollte es zu Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in diesem Bereich kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 2016-300, Fax: 2016-333, E-Mail: archaeologie-mainz@t-online.de) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tanja Siebenhaar



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Bauamt
Tanja Siebenhaar
Abt. Denkmalpflege
Postfach 38 20
55028 Mainz
Zitadelle, Bau E
Tel 0 61 31 – 12 21 51
Fax 0 61 31 – 12 20 44
<http://www.mainz.de>